

II-2103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

66.122-11/68

940 / A.B.

908 / J.

20. Dez. 1968

Ms

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 908/J/NR/1968

Die mir am 24. Oktober 1968 zugekommene Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Jungwirth, Horejs, Ing. Kunst und Genossen vom 23. Oktober 1968, Zl. 908/J/NR/1968, betreffend den Wortlaut des in der Strafsache gegen Georg K l o t z und andere gefällten Strafurteils, beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Die in der beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 6 c Vr 5874/68 anhängigen Strafsache gegen Georg K l o t z und andere der Staatsanwaltschaft Wien zugestellte Urteilsabschrift hat den aus der angeschlossenen Photokopie (Beilage A) ersichtlichen Wortlaut.

18. Dezember 1968
 Der Bundesminister:

Klecalh

6 c Tr 5874/68
IV 129/68

Im Namen der Republik

- 2 -

Das Landesgericht für Strafsachen Wien
hat über die von
der Staatsanwaltschaft Wien

gegen 1.) Wolfgang

1.) Wolfgang B r l o h, geb.am 24.4.1947
in Wien,österr.Stbg.,
ledig,Maschinen-
schlosser,

2.) Alois P u r k a r t h o f e r,geb.am 15.4.1935
in Graz,österr.Stbg.,
ledig,Hilfsarbeiter,

3.) Wolfram V l a s a k, geb.am 20.10.1944
in Wien,österr.Stbg.,
ledig,kfm.Angest.,

4.) Georg K l o t z, geb.am 11.9.1909
in Walten,Bez.St.Leon-
hart,Passiertal,
Südtirol,ital.Stbg.,
verh.,

5.) Leopold Harald E n g e l k e,geb.am 13.6.1947
in Wien,österr.Stbg.,
verh.,Schriftsetzer,

6.) Hermine H ü t t e r, geb.am 13.10.1923
in Geinberg,Bez.Ried,
österr.Stbg.,ledig,
Hilfsarbeiterin

7.) Edmund E m i n g e r, geb.am 18.4.1947 in
Wien,österr.Stbg.,HA.,
wegen §§ 4 Sprengstoffges.u.a.Delikte,

erhobene Anklage nach der vom 9.Oktober bis 14.Okt.1968

unter dem Vorsitze des OLGR.Dr.Herbert K r a l

in Anwesenheit

des beisitzenden Richters OLGR.Hans Schwarz

der Schöffen Günther Döllner
Ernestine Neiger

der Schriftführerin VB.Eva Speck

des Staatsanwaltes Dr.Heinrich Schmieger

- 3 -

der Angeklagten

- 1) Wolfgang Brloh
- 2) Alois Purkarthofer
- 3) Wolfram Vlasak
- 4) Georg Klotz
- 5) Leopold Harald Engelke
- 6) Hermine Hütter
- 7) Edmund Eminger

und der Verteidiger

Dr. Franz Grois f.d.1. Angekl.,
 Dr. Walter Haireich u. Dr. Schaubhan
 für Dr. Gruber u. Dr. Grünauer als
 Armenvert. f.d.2. Angekl.,
 Dr. Harald Ofner f.d.3. Angekl.,
 Dr. Michael Stern f.d.4. Angekl.,
 Dr. Wilfried Würzl f.d.4. Angekl.,
 Dr. Villgratner f.d.5. Angekl.,
 Dr. Berta Mühl, Dr. Günzl u.
 Dr. Anton Gschwendtner als Armen-
 verteidiger f. Hermine Hütter,
 Dr. Ernst Wukowitz f.d.7. Angekl.

durchgeführten Hauptverhandlung am 14. Oktober 1968
 zu Recht erkannt:

Die Angeklagten Wolfgang Brloh, Alois Purkarthofer, Wolfram Vlasak, Georg Klotz, Leopold Harald Engelke, Hermine Hütter und Edmund Eminger sind schuldig, sie haben;
 I./1.) Wolfgang Brloh und Alois Purkarthofer in der Nacht zum 11.8.1968 bei Brixen, Südtirol, im bewußten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter vorsätzlich durch die Sprengung eines A-Mastes der Telefonleitung Brenner-Bozen mit 2 kg des Sprengstoffes Gelatine-Donarit II, demnach durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel, Gefahr für das Eigentum eines anderen herbeigeführt;

2.) Wolfgang Brloh und Edmund Eminger am 22.6.1968 bei Branzoll, Südtirol, im bewußten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter in der Absicht, vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel, Gefahr für das Eigentum eines anderen herbeizuführen, dadurch zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternommen, daß sie eine Sprengladung

- 4 -

mit 4.10 kg des Sprengstoffes TNT und Hexogen sprengbereit und mit einer Zeitzündervorrichtung versehen, auf einen Betonsockel eines Mastes der elektrischen Oberleitung der Bahnlinie Bozen-Verona legten, wobei die Vollbringung des Verbrechens nur durch Zufall, nämlich infolge Versagens der Zündvorrichtung, unterblieben ist;

II./ Wolfram V l a s a k und Georg K l o t z in Wien gemeinsam mit Wolfgang B r l o h

1) am 21.6.1968 die Ausführung der zu Punkt I/2) und
2) am 9.8.1968 die Ausführung der zu Punkt I/1) angeführten strafbaren Handlungen verabredet, wobei sie dem Wolfgang Brloh in beiden Fällen den Sprengstoff samt Zündvorrichtung zur Verfügung stellten;

III./ Leopold Harald E n g e l k e und Hermine H ü t t e r am 8. und 9.8.1968 in Wien von dem zu Punkt I./1.) angeführten Sprengstoffanschlag, demnach von dem Vorhaben eines im § 4 Sprengstoffgesetz vorgesehenen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung einer Gefahr möglich gewesen ist, in glaubhafter Weise Kenntnis erhalten und es vorsätzlich unterlassen, der Behörde die Anzeige zu erstatten, wobei sie diese Anzeige machen konnten, ohne sich, ihre Angehörigen (§ 216 StG.) oder diejenigen Personen, die unter ihrem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen; es ist die Gefahr für das Eigentum eines anderen (§ 4 Sprengstoffgesetz) herbeigeführt worden;

IV./ Wolfgang B r l o h und Georg K l o t z

1.) in Wien unbefugt Faustfeuerwaffen besessen, und zwar
a) Wolfgang Brloh in der Zeit vom 1.1.1968, bis 12.8.1968, eine Pistole 08, Kal.9 mm,

- 5 -

- b) Georg Klotz in der Zeit vom 1.1.1968 bis 12.8.1968, einen Trommelrevolver, Kal. 7 mm,
- 2.) Wolfgang Brloh
- a) in der Zeit vom 9.8.1968 bis 11.8.1968 in Österreich und Südtirol unbefugt die zu Punkt IV/1.)a) angeführte Pistole o. 8, somit eine Faustfeuerwaffe geführt,
- b) in der Zeit ab Anfang Juli 1968 bis 12.8.1968 in Wien verbotene Waffen, und zwar eine Stahlrute und ein Springmesser (§ 11 Abs. 1 Ziff. 5 u. 6 Waffengesetz 1967) unbefugt besessen.

Wolfgang Brloh und Alois Purkarterhofer haben hiedurch

zu I./1.): das Verbrechen nach § 4 Sprengstoffgesetz, Wolfgang Brloh überdies

zu I./2.): das Verbrechen nach den §§ 8 StG., 4 Sprengstoffgesetz und

zu IV./1) a) u. 2a u. b): die Übertretung nach § 36 Abs. 1 lit. a u. b Waffengesetz 1967,

Edmund Eminger

zu I./2.): das Verbrechen nach den §§ 8 StG., 4 Sprengstoffgesetz,

Wolfram Vlaskak und Georg Klotz

zu II./: das Verbrechen nach § 5 Sprengstoffgesetz, Georg Klotz überdies

zu IV./1)b): die Übertretung nach § 36 Abs. 1 lit. a Waffengesetz.

sowie Leopold Harald Engelke u. Hermine Hütter

zu III./: das Verbrechen nach § 9 Sprengstoffgesetz

- 6 -

begangen und werden hiefür
Wolfgang B r l o h nach dem 1. Strafsatz des
§ 4 Sprengstoffgesetz, unter Bedachtnahme auf § 35 StG.
und unter Anwendung des § 265 a StPO. zur Strafe
des s c h w e r e n K e r k e r s in der Dauer von

1 (einem) J a h r , versch. d.

1 ht. Lager u. 1 Fasttag 1/4 jährl.,

Alois P u r k a r t h o f e r nach dem 1. Strafsatz
des § 4 Sprengstoffgesetz, unter Anwendung des
§ 265 a StPO. zur Strafe des
s c h w e r e n K e r k e r s in der Dauer von

8 (acht) M o n a t e n, versch. d.

2 ht. Lager und 2 Fasttage,

Wolfram V l a s a k nach der 1. Strafstufe des
§ 5 Sprengstoffgesetz unter Anwendung des § 265 a StPO.
zur Strafe des
s c h w e r e n K e r k e r s in der Dauer von

1 (einem) J a h r , versch. d.

1 ht. Lager und 1 Fasttag 1/4 jährl.,

Georg K l o t z nach der 1. Strafstufe des
§ 5 Sprengstoffgesetz unter Bedachtnahme auf § 35 StG.
und unter Anwendung des § 265 a StPO. zur Strafe des
s c h w e r e n K e r k e r s in der Dauer von

15 (fünfzehn) M o n a t e n, versch. d.

1 ht. Lager und 1 Fasttag 1/4 jährl.

- 7 -

Leopold Harald E n g e l k e nach dem 1. Strafsatz
des § 9 Sprengstoffgesetz unter Anwendung der
§§ 54 u. 55 StG. zur Strafe des
K e r k e r s in der Dauer von

3 (drei) M o n a t e n, versch. d.
1 ht. Lager und 1 Fasttag monatl.,

Hermine H ü t t e r nach dem 1. Strafsatz des
§ 9 Sprengstoffgesetz unter Anwendung des
§ 54 StG. zur Strafe des
K e r k e r s in der Dauer von

2 (zwei) M o n a t e n,

Edmund E m i n g e r nach dem 1. Strafsatz des
§ 4 Sprengstoffgesetz unter Anwendung des
§ 265 a StPO. zur Strafe des
s c h w e r e n K e r k e r s in der Dauer von

7 (sieben) M o n a t e n, versch. d.
2 ht. Lager und 2 Fasttage

verurteilt.

Gem. § 389 StPO. haben sämtliche Angeklagte die
Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

Gem. § 55 a StG. werden folgenden Angeklagten die
Verwahrungs- und Untersuchungshaft in nachstehendem
Umfang auf die verhängten Strafen angerechnet:

Wolfgang Brloh vom 12.8.1968, 11.45 Uhr bis 14.10.1968, 10.00 ,
Alois Purkarthofer vom 11.8.1968, 21.00 Uhr bis 9.10.1968, 17.00 ,
Wolfram Vlasak vom 12.8.1968, 18.15 Uhr bis 14.10.1968, 10.00 ,
Georg Klotz vom 12.8.1968, 18.15 Uhr bis 14.10.1968, 10.00 ,
Leopold H. Engelke vom 12.8.1968, 9.15 Uhr bis 27.9.1968, 15.30 ,
Edmund Eminger vom 13.8.1968, 14.10 Uhr bis 9.10.1968, 17.00 .

- 8 -

Gem. § 39 Abs. 1 lit. a Waffengesetz 1967 werden nachstehende Waffen für verfallen erklärt:

- 1 Pistole 08, Kal. 9 mm ,
- 1 Trommelrevolver Kal. 7 mm,
- 1 Stahlrute und ein Springmesser.

Entscheidungsgründe:

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen, Kriminalrevierinspektor Adalbert Haunold, Krim. Bez. Insp. Franz Fürst, Polizeioberkommissär Werner Liebhart, Kriminalrevierinspektor Karl Gruber, Kriminaloberleutnant Johann Pölzl, der Sachverständigen Ing. Alois Massak und Dr. Heinrich Neuninger, Einsicht in die Lichtbilder, Verlesung der Anzeigen, der Erhebungsergebnisse der Polizei, der Befunde und Gutachten, der Amtsvermerke, der Strafregisterauskünfte, Leumundsnoten und der politischen Leumundserhebungen und des wesentlichen Inhaltes der Vorstrafakten.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, im Zusammenhalt mit der Verantwortung der Angeklagten, hat das Gericht nachstehenden Sachverhalt festgestellt:

I./ Persönliche Verhältnisse der Angeklagten:

Der 21-jährige Angeklagte Wolfgang Brloh hat nach dem Besuch von 4 Klassen Volksschule, 4 Klassen Hauptschule und der Berufsschule den Beruf eines Maschinenschlossergesellen erlernt. Er verdiente zuletzt monatlich netto S 2.400,-- und hat für niemanden zu sorgen. Wolfgang Brloh hat mit 11 Jahren seine Mutter verloren. Er lebt bei seinem Vater in dessen Wohnung. Brloh wird gut beleumundet (Bd. I, S. 166). Er hat jedoch bereits drei gerichtliche Verurteilungen erlitten (Bd. II, S. 176). Im Jahre 1965 wurde er wegen Übertretung des Betruges zu einer bedingten Arreststrafe in der Dauer von 48 Stunden,

im Jahre 1967 wegen Übertretung des Ankaufes verdächtiger Waren zu einer Geldstrafe in der Höhe von S 200,-- und am 2.1.1968 wegen Verbrechens des Diebstahls und der Diebstahlsteilnehmung nach den §§ 171,672 II.lit.a, 185,186 lit. a StG. zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei Monaten, bedingt bis 2.1.1971, verurteilt. Er hat sich Waffen und Munition, die er während seiner Tätigkeit beim Bundesheer angeblich im Kasernenbereich gefunden hat, angeeignet. Anlässlich der Ableistung seines Präsenzdienstes kam er zum Hochwassereinsatz in Kärnten und wurde wegen seiner Tätigkeit ausgezeichnet. Während des Hochwassereinsatzes kam er auch mit Sprengstoff in Berührung, da er einem zivilen Sprengmeister zugeteilt war und bei Sprengungen half. Im Jahre 1967 wurde seine Einheit zur Bewachung der österreichisch-italienischen Grenze abkommandiert. Bei dieser Gelegenheit lernte er verschiedene Bevölkerungsschichten im Grenzgebiet zwischen Nord- und Südtirol kennen und wurde mit dem Südtirolproblem aus nächster Nähe konfrontiert. Er entschloß sich damals den Südtirolern zu helfen.

Der 33-jährige Angeklagte Alois Purkarthofer hat vier Klassen Volksschule und vier Klassen Hauptschule besucht und keinen Beruf erlernt. Er war zuletzt als Druckereihilfsarbeiter mit einem monatlichen Nettoeinkommen von S 2.400,-- beschäftigt und hat für zwei außereheliche Kinder im Alter von 13 und 9 Jahren zu sorgen. Er lebt seit dem Jahre 1961 mit der Angeklagten Hermine Hütter in Lebensgemeinschaft. Alois Purkarthofer wird nicht ungünstig beleumundet (Bd. I, S. 174). Er hat jedoch bereits 9 Vorstrafen, darunter 5 wegen Diebstahls erlitten. Die übrigen Vorstrafen erfolgten wegen Betruges und nach dem Vagabundengesetz. Zuletzt wurde er am 8. Februar 1965 wegen § 411 StG. mit einer Geldstrafe in der Höhe von S 300,-- im NEF 3 Tage Arrest bestraft (Bd. I, S. 174).

- 10 -

Alois Purkathofer war in seiner Jugendzeit Mitglied der Roten Falken, später trat er politisch nicht mehr in Erscheinung. Im Jahre 1964 wurde er und seine Lebensgefährtin von Leopold Engelke in Versammlungen der NDP gebracht. In diese Partei trat Purkathofer ein. Außerdem ist er Mitglied einer staatstragenden Partei.

Der 23-jährige Angeklagte Wolfram Vlasak hat vier Klassen Volksschule, zwei Klassen Hauptschule, zwei Klassen Mittelschule und zwei Klassen Handelsakademie besucht und den Beruf eines kaufmännischen Angestellten erlernt. Er hat für niemanden zu sorgen. Vlasak geht seit etwa zwei Jahren keiner Beschäftigung mehr nach und wohnt bei seinem Vater, von dem er auch erhalten wird. Er wird nicht nachteilig beleumundet (Bd. I, S. 426). Vlasak wurde bisher einmal wegen § 431 StG. im Jahre 1963 bestraft. Diese Vorstrafe wurde bereits getilgt. Im Jahre 1965 oder 1966 lernte der Drittangeklagte Georg Klotz kennen und trat dem Tirolerbund bei. Seit etwa zwölf Jahren ist er mit Georg Klotz eng befreundet. Er wird als Adjutant des Klotz bezeichnet. Es fiel allgemein auf, daß das Verhältnis nicht dem zwischen Gleichberechtigten entsprach. Vlasak befolgte die Wünsche und Anordnungen Klotz's und ordnete sich ihm unter (Bd. I, S. 366, 389, 390).

Georg Klotz wurde am 11.9.1919 in Walten, Bez. St. Leonhard, im Passeiertal, Südtirol geboren. Obwohl er aus einer deutschen Familie stammt und in einem rein deutschsprachigen Gebiet aufwuchs, mußte er in der faschistischen Ära die italienische Schule besuchen und durfte dort nur italienisch sprechen. Bei Verwendung der Muttersprache wurden die Kinder bestraft, ja sogar mißhandelt. Nach dem Besuch von acht Klassen Volksschule erlernte Klotz den Beruf eines Schmiedes. Im Jahre 1938 - der Angeklagte war damals 20 Jahre alt -

- 11 -

optierte sein Vater für Deutschland. Klotz erhielt somit die deutsche Staatsbürgerschaft und rückte bei der ehemaligen deutschen Wehrmacht ein. Er wurde als Pionier ausgebildet und an verschiedenen Fronten, unter anderem auch in Norwegen eingesetzt. Sein Garnisonsort war Schwaz und Salzburg. Zwischen 1938 und 1945 verlegte Klotz seinen ordentlichen Wohnsitz nach Mutters in Nordtirol, wenn er sich auch, bedingt durch die Einberufung, nur relativ kurze Zeit - insgesamt 3 Monate - in seinem neuen Wohnsitz aufhielt. Nach Kriegsende kehrte Klotz im Jahre 1945 aus der Gefangenschaft nach Walten zurück und gab eine Optionserklärung für Italien ab. Er erhielt die italienische Staatsbürgerschaft. Klotz war niemals Mitglied der NSDAP oder einer ihrer angeschlossenen Organisationen. Er fiel nicht unter das Verbotsgesetz. Klotz übte wieder seinen Beruf als Schmied in Walten aus und heiratete später eine Volksschullehrerin. Nach 1945 widmete sich Klotz dem Aufbau des Schützenwesens in Südtirol. Er wurde Landesmajor. Unter anderem hat er bei einer Parade in Nordtirol vor dem österreichischen Staatsoberhaupt die Südtiroler Schützen angeführt. Wegen der Unterdrückung des Südtiroler Volkstums durch die Italiener, die Nichtgewährung der im Gruber-Degasperi-Abkommen 1945 gewährten Autonomie und der ständigen Unterwanderung Südtirols durch die Italiener, entschloß sich Klotz dem Befreiungsausschuß Südtirol (BAS) als aktives Mitglied beizutreten, gehörte aber nicht der Führungsgarnitur an. Nach den Sprengstoffanschlägen im Jahre 1961 war er kurze Zeit in italienischer Haft, wurde dann aber entlassen. Klotz tauchte in den Bergen unter. Auf seinen Kopf wurde eine Prämie ausgesetzt. Im Jahre 1964 wurde von einem offenbar italienischen Agenten namens Kerbler auf ihn ein Mordanschlag ausgeübt, dem er nur durch Zufall entkam. Der Gefährte Klotz's, Luis Amplatz, wurde von Kerbler im Schlaf ermordet. Klotz konnte mit

- 12 -

einer Kugel in der Brust nach Österreich entkommen. In Österreich wurde ihm politisches Asyl gewährt. Seine Frau wurde in Italien politisch verfolgt. Sie war 14 Monate in Untersuchungshaft und zog sich in der Haft ein Augenleiden zu. Ihr wurde schließlich als Zwangsaufenthalt Bozen angewiesen. Am 29.1.1963 wurde Klotz in Innsbruck nach § 26 Abs.1 Ziff.1 Waffengesetz, 461/201 lit. c StG., § 42 Abs.1 Schieß- und Sprengmittelgesetz zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von zwei Monaten und zu einer Geldstrafe in der Höhe von S 6.000,-- im Nichteinbringungsfall 6 Wochen Arrest, verurteilt. Die Freiheitsstrafe war durch die Untersuchungshaft verbüßt. Die Geldstrafe wurde vom Gericht als un- einbringlich betrachtet und die Ersatzfreiheitsstrafe im Zeitpunkt der Urteilsfällung als durch die Vorhaft bereits verbüßt angesehen. Die Vorstrafe ist somit bereits tilgbar (Bd. I, S. 424 u. Akt des Landesgerichtes Innsbruck, 15 Vr 730/62, Hv 9/63). Im ersten Mailänder Südtirolprozeß wurde Klotz von einem italienischen Gericht in Abwesenheit zu 18 Jahren und im zweiten Mailänder Südtirolprozeß zu 3 Jahren Kerker verurteilt. Solange Klotz in Tirol war, ging er einer geregelten Beschäftigung als Schmied nach. Da er sich weiter politisch betätigte, wurde ihm als Aufenthaltsort Wien angewiesen. Er wohnte in der Wohnung des Herbert Langer, 6., Windmühlgasse 10/14 und fand keinen Beruf. Er lebte aus Einkünften für seine publizistische Tätigkeit und von seinen Ersparnissen. Klotz wurde von der Staatspolizei ständig überwacht (Bd. II, S. 282).

Der Angeklagte Klotz, der als Symbol des Südtiroler Widerstandes gilt, wurde von zahlreichen Leuten besucht, insbesondere von Leuten aus Nord- und Südtirol. Auf seine Person wurden schon mehrmals Agenten angesetzt, um ihn, da er offenbar den italienischen Behörden gefährlich erscheint, auszuschalten. So behauptete ein gewisser

- 13 -

Baruch 1966, daß er von Klotz Sprengstoff erhalten habe. Das Verfahren gegen Klotz wurde jedoch eingestellt, offenbar deswegen, weil Baruch vermutlich italienischer Agent war. Ein Agent namens Josten verübte einen Sprengstoffanschlag auf einen Südtirol-Express. Der Sprengstoff war in einem Koffer verwahrt, der Klotz gehörte. Klotz entging deswegen einer Verhaftung, weil er zur gleichen Zeit unter polizeilicher Aufsicht stand und ein eindeutiges Alibi in Wien erbringen konnte. Auch ein Mann namens de Löv wurde auf ihn angesetzt. Klotz vermutet auch, daß ein Mann namens Mayer, der ihn im Frühjahr 1968 aufsuchte, italienischer Agent war.

Klotz genießt einen guten Leumund (I.S.424). Er hat für seine Frau und 6 Kinder im Alter von 7-17 Jahren zu sorgen.

Der 21-jährige Angeklagte Leopold Harald Engelke hat die Volks-Haupt- und Berufsschule besucht. Er ist Schriftsetzergehilfe und bezog zuletzt ein wöchentliches Einkommen von S 790,-- netto. Er hat für seine Frau und zwei minderjährige Kinder zu sorgen. Sein Leumund ist gut (Bd. I, S. 385), er ist unbescholten (Bd. I, S. 282). Engelke war in seiner Jugendzeit Angehöriger einer Pfadfinderguppe und trat später in den ÖVP-Club, "Junge Generation" ein, dem er noch immer angehört. Im April 1967 trat er der NDP als Mitglied bei (Bd. I, S. 385-386).

Die 44-jährige Angeklagte Hermine Hütter hat vier Klassen Volksschule und 6 Klassen Gymnasium besucht. In den Kriegsjahren war sie Telefonistin bei der deutschen Luftwaffe. 1942 kam sie als Sekretärin zur SA-Standarte 14 in Linz, wurde schließlich der SS zugeteilt und war Sekretärin eines SS-Obersturmführers im Konzentrationslager Mauthausen. Nach dem Krieg war sie kurze Zeit in Haft der amerikanischen und englischen

- 14 -

Besatzungsmacht. Seit 1945 ist Hütter in politischer Hinsicht nichtmehr in Erscheinung getreten. Sie erlitt 10 Vorstrafen, unter anderem nach dem Vagabundengesetz, wegen Diebstahls, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und eine nach § 26 Abs. 1 Ziff. 1 WaffG. (Bd. I., S. 369). Ihr Leumund ist nicht nachteilig (Bd. I., S. 369, ferner S. 393, 394). Sie hat keine Sorgepflichten. Über Aufforderung des Engelke trat sie gemeinsam mit Purkarthofer im Jahre 1968 der NDP bei (Bd. I., S. 393, 394).

Der 21-jährige Angeklagte Edmund Eminger hat vier Klassen Volksschule, vier Klassen Hauptschule und drei Klassen Berufsschule besucht und den Beruf eines Stahlbauschlossergesellen erlernt. Er war zuletzt als Hilfsarbeiter mit einem wöchentlichen Nettoeinkommen von S 450,-- beschäftigt. Edmund Eminger hat für niemanden zu sorgen. Er wohnt bei seinen Eltern und besuchte im letzten Jahr die Abendkurse einer Maturaschule. Sein Leumund ist nicht nachteilig (Bd. I., S. 430). Im Jänner 1963 wurde er wegen ^{Beziehung} Übertretung der Vorschubleistung in ~~bezug~~ auf ein Vergehen oder eine Übertretung nach § 307 StG. zu einer Geldstrafe in der Höhe von S 300,-- verurteilt (Bd. I., S. 343). Der Vater Emingers ist Kommunist. Er kämpfte 1934 in der internationalen Brigade in Spanien und wurde in der NS-Zeit vier Jahre in einem Konzentrationslager aus politischen Gründen inhaftiert. Edmund Eminger war früher Angehöriger einer Pfadfindergruppe. Er trat dann dem ÖVP - Club "Junge Generation" bei und versuchte ohne Erfolg eine nationale Pfadfindergruppe zu gründen. Seit 1968 ist er Mitglied der NDP.

- 15 -

II./ Geschichtlicher Überblick:

Seit 600 Jahren war Nord- und Südtirol ungeteilt bei Österreich. Am 26.4.1915, während des ersten Weltkrieges, wurde in London zwischen der Entente und Italien ein Geheimvertrag abgeschlossen, in welchem sich Italien gegen eine Reihe von Versprechungen zum Kriegseintritt auf Seiten der Entente verpflichtete. Eine der in diesem Vertrag den Italienern gemachte Zusage war der Erhalt des südlich des Brennerpasses gelegenen Teiles des österreichischen Landes Tirol ("Südtirol. Eine Frage des europäischen Gewissens", herausgegeben von Franz Huter, Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1965, Herbert Miehsler S.385). Trotz der feierlichen Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten Wilson über das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde im Vertrag von Saint Germain am 10. September 1919 die sogenannte Brennergrenze geschaffen. In den Grenzen Südtirols wohnten zu dieser Zeit 3 % Italiener, mehr als 90 % , rund 230.000 waren Deutschsüdtiroler, der Rest Ladinler (Miehsler a.a.O.). Auch die Ladinler, ca. 6-8 % bekannten sich zu ihren deutschsprachigen Landesmitbewohnern. Eine Volksabstimmung wurde wohlweislich vermieden, da das Ergebnis nicht zweifelhaft sein konnte. Das faschistische Italien unterdrückte die deutschsprechende Bevölkerung Südtirols in jeder Weise. Der Gebrauch der deutschen Sprache wurde sowohl in der Schule als auch im amtlichen Verkehr verboten. Die Südtiroler Kinder mußten italienische Schulen besuchen, in denen es bei Strafe verboten war, deutsch zu sprechen. Ja es wurde sogar der Privatunterricht in deutscher Sprache verboten und deutsche Lehrer verfolgt und bestraft. Alle deutschen Ortsnamen wurden willkürlich italienisiert. Die Unterdrückung ging sogar so weit, daß Namen und Vornamen auf Grabsteinen romanisiert werden mußten. Es erfolgte eine intensive Industrialisierung des Südtiroler

- 16 -

Gebietes, in dem, ausgenommen Wasserkraft, keinerlei Voraussetzungen für Industrie Gründungen vorhanden waren. Es fehlten sowohl Rohmaterialien als auch Arbeitskräfte und Absatzgebiete. Das Ziel war auch hier, die deutsche Volksgruppe durch die Ansiedlung italienischer Arbeiterfamilien in die Rolle der Minderheit zu bringen. Das alte Südtiroler Brauchtum wurde unterdrückt. Die deutschsprachige Bevölkerung wurde sowohl auf dem Gebiet der Vergabung öffentlicher Stellen als auch bei der Zuteilung von Wohnungen benachteiligt.

Auch nach 1945 änderten die Alliierten die Grenzen nicht und gewährten keine Volksabstimmung. Über Wunsch der Siegermächte, vor allem Englands- das nach 1945 dem völkerrechtlichen Postulat des Selbstbestimmungsrechtes der Völker in seinen Kolonien weitgehend folgte- wurde im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz ein Abkommen zwischen Österreich und Italien, das sogenannte Gruber-Degasperi-Abkommen, abgeschlossen. In diesem Abkommen sollte den Rechten der Südtiroler Volksgruppe und seiner deutschsprachigen Minderheit in Italien Rechnung getragen werden. Das Abkommen lautet:

"Erstens:

Den deutschsprachigen Einwohnern der Provinz Bozen und den benachbarten zweisprachigen Ortschaften der Provinz Trient wird volle Gleichberechtigung mit den italienisch sprechenden Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschsprachigen Bevölkerungsteiles zugesichert werden. In Übereinstimmung mit schon getroffenen oder in Vorbereitung befindlichen gesetzgeberischen Maßnahmen wird den Staatsbürgern deutscher Sprache insbesondere folgendes gewährt werden:

- a) Volks- und Mittelschulunterricht in der Muttersprache,
- b) Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in den öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden sowie bei den zweisprachigen Ortsbezeichnungen,

- 17 -

- c) das Recht, die in den letzten Jahren italienisierten Familiennamen wieder herzustellen,
- d) Gleichberechtigung hinsichtlich der Einstellung in öffentliche Ämter, um ein angemessenes Verhältnis in der Stellenverteilung zwischen den beiden Volksgruppen zu erzielen.

Zweitens:

Der Bevölkerung der oben erwähnten Gebiete wird die Ausübung einer autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt gewährt werden. Der Rahmen für die Anwendung dieser Autonomiemaßnahmen wird in Beratung auch mit einheimischen deutschsprachigen Repräsentanten festgelegt werden.

Drittens:

In der Absicht, gutnachbarliche Beziehungen zwischen Österreich und Italien herzustellen, verpflichtet sich die italienische Regierung, in Beratung mit der österreichischen Regierung binnen einem Jahr nach Unterzeichnung dieses Vertrages:

- a) in einem Geiste der Billigkeit und Weitherzigkeit die Frage der Staatsbürgerschafts-Optionen, die sich aus dem Hitler - Mussolini-Abkommen von 1939 ergeben, zu revidieren,
- b) zu einem Abkommen zur wechselseitigen Anerkennung der Gültigkeit gewisser akademischer Grade und Universitätsdiplome zu gelangen,
- c) ein Abkommen für den freien Personen- und Güterdurchgangsverkehr zwischen Nord- und Osttirol auf dem Schienenwege und in möglichst weitgehendem Umfang auch auf dem Straßenwege auszuarbeiten,
- d) besondere Vereinbarung zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und eines örtlichen Austausches gewisser Mengen charakteristischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu schließen.

Dr. Alcide de Gasperi
Dr. Karl Gruber

(Originaltext in englischer Sprache, abgedruckt bei Miessler a.a.O. S. 395, 396) .

- 18 -

Eine Reihe der in diesem Abkommen angeführten Punkte wurde verwirklicht, insbesondere die Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache und der Volks- und Mittelschulunterricht in der Muttersprache. Andere Punkte des Abkommens wurden jedoch keineswegs erfüllt. Die italienische Regierung sah sich vielmehr veranlaßt, in teilweiser Fortsetzung der vergangenen faschistischen Politik, eine intensive Italienisierung des Südtiroler Gebietes, vor allem der Städte, zu fördern. Dem Geist des Abkommens widersprechend, wurde Südtirol mit der sprachlich und kulturell rein italienisch geprägten Provinz Trentino zu der nun überwiegenditalienischen Region "Trentino-Tiroler Etschland" vereinigt (Beschluß der Verfassungsgebenden Versammlung am 27. Juni 1947, in Kraft getreten am 1. Jänner 1948).

Das demokratische Italien setzte die Italienisierungspolitik fort. Während 1918 in Bozen nur 3 % Italiener ansässig waren, waren es 1961 bereits 65 %. Es war zu befürchten, daß in einigen Jahren eine italienische Mehrheit in Südtirol herrschte. Eine echte Selbstverwaltung der Südtiroler, wie sie im Gruber- de Gasperi-Abkommen vorgesehen war, wurde durch die Vereinigung mit Trentino verhindert, da durch die künstlich neu geschaffene Region Trentino-Tiroler Etschland, eine italienische Mehrheit gegeben war. Langwierige Verhandlungen führten nicht zum Ziel. Die Einschaltung dritter neutraler Instanzen, insbesondere die Anrufung der UNO, lehnte Italien mit der Begründung ab, daß es sich um eine inneritalienische Angelegenheit handle, das oft zitierte Abkommen erfüllt und die Sicherheit nicht bedroht sei (Viktoria Stadlmayer, im zitierten Buch "Südtirol", S. 510). Daß Rom sich doch von seinem Standpunkt abbringen ließ, hatte seinen Grund zweifellos in der sich verschärfenden Lage in Südtirol (Viktoria Stadlmayer, S. 497). Verwiesen sei auf die machtvolle Kundgebung der Südtiroler auf Schloß Siegmundskron am 17.11.1957.

- 19 -

Angeichts dieses schleppenden Ganges der Verhandlungen kamen große Teile Österreichs, Deutschlands und vor allem Südtirols zur Überzeugung, daß Italien nicht gewillt sei, das Abkommen durchzuführen. Gewisse Kreise der Unzufriedenen in Südtirol vertraten die Meinung, daß die Lösung der Südtirolfrage mit Hilfe aktiver Widerstandstaten gefördert und beschleunigt werden müsse. Als für dieses Ziel geeignet sah man insbesondere Sprengstoffanschläge auf öffentliche Versorgungseinrichtungen, Eisenbahnen udgl. in Südtirol und Norditalien an. Man hoffte hiedurch, die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Südtirolproblem zu lenken und so das Weltgewissen zu wecken, sowie die italienische Unterwanderung Südtirols zu stoppen und die Verhandlungsbereitschaft der italienischen Regierung zu fördern. Ab 1956 kam es vereinzelt zu Sprengstoffanschlägen. Am 29.1.1961 begann dann eine große Zahl solcher Aktionen. Auftakt war die Sprengung des Mussolini-Standbildes am 29.1.1961. In der Nacht vom 25. auf den 26. Mai 1961 wurde ein Träger der Eisenbahnoberleitung zwischen Tarvis und Pontafel im Kanaltal gesprengt, wodurch, wie bezweckt, die Abreise des italienischen Außenministers Segni zu Südtirolgesprächen nach Zürich um mehrere Stunden verzögert wurde. In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 1961, der Nacht nach dem sogenannten Herz-Jesu-Sonntag, sprengten die Aktivisten mehr als 40 Hochspannungsmasten in Südtirol, insgesamt waren es 47 Anschläge, sodaß die Stromversorgung im Raume von Bozen fast völlig lahmgelegt wurde. Zugleich wurde mit einer großangelegten Flugblattaktion an die Weltöffentlichkeit appelliert. Mitte und Ende Juli 1961 wurden neben Hochspannungsmasten in Südtirol auch in Oberitalien Träger von Eisenbahnoberleitungen durch Sprengung zerstört.

Durch diese Anschläge zerstörten die Anhänger der Südtiroler Freiheitsbewegung zahlreiche im Eigentum des italienischen Staates stehende Einrichtungen. Deutlich war jedoch die Tendenz zu erkennen, Menschenleben zu schonen.

-20-

Italien verlegte größere Truppeneinheiten nach Südtirol. Es kam zu Massenverhaftungen von Südtirolern zu Mißhandlungen und Folterungen durch Carabinieri. Die Verhafteten, unter denen zahlreiche völlig Unschuldige waren, wurden auf unmenschliche Weise gequält und gefoltert. Zwei der Gefolterten, Franz Höfler und Anton Gostner, starben (Stadlmayer a.a.O., S. 522).

Nur ein geringer Teil der an den Mißhandlungen von Häftlingen beteiligten Carabinieri, etwa 20 Personen, wurden angeklagt. Lediglich zwei Carabinieri wurden schuldig gesprochen, jedoch auch diese nicht bestraft. Sie fielen unter eine Amnestie. Die beteiligten Carabinieri wurden vielmehr von ihrer vorgesetzten Behörde belobt und zum Teil befördert. Im 2. Mailänder Südtirolprozeß wurde im Urteil die Tatsache der Mißhandlungen festgestellt und den von den Carabinieri erpreßten Geständnissen keine Beweiskraft zugebilligt (Stadlmayer a.a.O., S. 532).

Seit 1961 kam es zu Anschlägen, an denen auch häufig österreichische und deutsche Studenten beteiligt waren. Menschenleben wurden nicht immer geschont. Es kam zu Verlusten auf beiden Seiten (Stadlmayer a.a.O. S. 526). Carabinieriunterkünfte wurden von Freiheitskämpfern beschossen. Mitursache der Verschärfung dieses Kampfes war der Freispruch italienischer Carabinieri am 29. August 1963 in Trient. Im August 1964 wurden im Pustertal wieder Sprengstoffattentate verübt und Carabinieri mit Feuerwaffen angegriffen.

Seit 1961 hörte die Zuwanderung von Italienern nach Südtirol praktisch zur Gänze auf, es war sogar in mehreren Orten eine Abwanderung festzustellen. Etwa ab diesem Zeitpunkt verliefen auch die Verhandlungen zwischen Österreich und Italien fruchtbringender. Österreich rief die UNO an. Am 31.10.1960 forderte die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Regierungen Österreichs und Italiens auf, Verhandlungen zu führen und falls sie scheitern sollten, andere friedliche Mittel zu ergreifen. In der Folge kam es zur Bildung der Neunzehner-Kommission und am 25. Mai 1964 zur Genfer Konferenz. Eine Expertenkommission kam in wichtigen Punkten zu einer Einigung, das sogenannte

- 21 -

"Paket", das im wesentlichen auch die Billigung der Südtiroler Volksvertretung fand. In der Frage der Sicherung der Durchführung der Vereinbarungen kam es noch zu keiner Einigung. Die Verhandlungen gehen weiter.

III. / Feststellung^{en} zu den Urteilsfakten:

Anfang 1966 lernte der Angeklagte Wolfgang Brloh Georg Klotz kennen. Er besuchte ihn in der Folge wiederholt in seiner Wohnung. Bei einem dieser Besuche lernte Brloh auch Wolfram Vlasak kennen.

Am Freitag den 21.6.1968 kam Wolfgang Brloh nach vorheriger Verabredung in das von Georg Klotz benützte Zimmer in der Wohnung des Langer und übernahm dort von Klotz und Vlasak insgesamt 4.10 kg Sprengstoff, bestehend aus TNT und Hexogen, ferner eine Taschen- uhr, eine Batterie, zwei Glühbrückenzünder und zwei Spreng- kapseln. Der Sprengstoff war zumindest einige Tage vorher in die Wohnung in Quaderform gebracht worden. Zwischen den drei Personen wurde verabredet, daß Wolfgang Brloh mit dem ihm übergebenen Spreng- stoff einen Anschlag in Südtirol, und zwar im Raum südlich von Bozen, durchführen sollte. Ein bestimmter Ort wurde nicht genannt. Es wurde Wolfgang Brloh überlassen, an Ort und Stelle ein geeignetes Objekt für den Spreng- stoffanschlag auszusuchen. Außerdem erhielt Brloh von Klotz einen Geldbetrag von S 1.000,-- zur Bestreitung der auf der Fahrt nach Südtirol entstehenden Benzin- und Verpflegungskosten. Brloh brachte den Sprengstoff, den er in Brockenform in einem Nylonsack in der Wohnung des Georg Klotz übernommen hatte, anschließend in seine Wohnung, pulverisierte ihn dort in einer Blechwanne und verwahrte ihn sodann in drei Plastiksäckchen. Noch am Abend des 21.6.1968 fuhr er in seinem Wagen mit Edmund Eminger nach Südtirol. Nach der unwiderlegten Verantwortung der Angeklagten hatten Brloh und Eminger vorher nicht

- 22 -

Sprengungen verabredet, sondern lediglich vereinbart, den neuen Wagen des Angeklagten Erloh's auszuprobieren und eine Urlaubstour über das Wochenende nach Südtirol zu unternehmen. Beide fuhren jedenfalls von Wien über Sillian nach Südtirol. Nach Bozen offenbarte der Angeklagte Brloh Eminger seinen Plan, Sprengungen durchzuführen. Eminger war, ohne daß es einer Überredung von seiten Brloh's bedurfte, damit einverstanden, als Objekt der Sprengung suchten sie einen Mast der elektrischen Oberleitung der Bahnlinie Bozen-Verona in der Nähe von Branzoll aus. Im Bahnhof Bozen überzeugten sie sich in einem Fahrplan, daß um 1.00 Uhr nachts kein fahrplanmäßiger Zug Branzoll passiert. Am 22.6.1968 gegen 21.00 Uhr fuhren sie bei Dunkelheit mit dem Personenkraftwagen in die Nähe der Bahnlinie. Edmund Eminger leistete an Ort und Stelle Aufpasserdienste, Wolfgang Brloh überkletterte einen 1.50 m hohen Zaun, der den Zugang zur Bahnlinie abschirmte und legte die Sprengladung zwischen den Träger eines Oberleitungsmastes, der in der Nähe eines Güterbahnhofes stand. Er machte die Sprengladung an Ort und Stelle fertig und stellte das Uhrwerk des Zeitzünders auf eine Laufzeit von ungefähr 4 Stunden ein, sodaß die Sprengladung gegen 1.00 Uhr Früh des 23.6.1968 hochgehen sollte. Sodann fuhren Brloh und Eminger mit dem Personenkraftwagen in Richtung österreichische Grenze, verließen Italien am Brenner und erreichten über Innsbruck und Salzburg Wien. Sie trafen in den späten Nachmittagsstunden des 23.6.1968 in Wien ein, Wolfgang Brloh suchte sogleich nach seiner Ankunft in Wien Georg Klotz in dessen Wohnung auf und erstattete ihm in Gegenwart des Wolfram Vlasak, der sich ebenfalls in der Wohnung des Georg Klotz aufhielt, von der Durchführung des Unternehmens Bericht.

Zu einer Explosion und damit zur Zerstörung des unmittelbar neben dem Bahngleise der Bahnlinie Bozen-Verona stehenden Oberleitungsmastes kam es infolge Versagens der Zündvorrichtung nicht. Die Sprengladung wurde etwa eine

- 23 -

Woche später bei einer Kontrolle der Bahnlinie von italienischen Sicherheitsorganen gefunden. Wenn die Ladung planmäßig explodiert wäre, wäre der Mast, bedingt durch die nach innen ragenden Ausleger, auf den Schienenstrang gefallen (Gutachten des SV. Ing. Massak, Bd. II, S. 298).

Brloh plante im Juli 1968 neuerlich Sprengstoffaktionen in Südtirol. In der Wohnung des Georg Klotz wurde zwischen Klotz, Vlasak und Brloh beschlossen, einen neuen Sprengstoffanschlag in Südtirol durchzuführen. Klotz meinte, daß es unverdächtiger wäre, wenn Brloh in Begleitung, womöglich einer Frau, nach Südtirol fahren könnte. Am 8.8.1968 fragte Brloh seinen Bekannten, den Angeklagten Leopold Harald Engelke, ob er ihn nach Südtirol zur Durchführung von Sprengstoffanschlägen begleiten möchte. Engelke lehnte eine persönliche Beteiligung mit der Begründung ab, daß seine Frau ein Kind erwartet. Bei einer Versammlung der NDP, an der Engelke, Hütter und Purkarthofer teilnahmen, kam auch das Gespräch auf Südtirol. Der Sprecher der NDP meinte, daß ihn dieses Problem nicht interessiere. Es wurde anschließend diskutiert und Hütter und Purkarthofer erklärten spontan, daß sie für Sprengstoffanschläge in Südtirol seien und auch bereit wären, solche zu unternehmen. Hierauf versprach Engelke, daß er sie mit Brloh und Klotz zusammenbringen werde. Wolfgang Brloh lernte spätestens am Abend des 8.8.1968 Hermine Hütter und Alois Purkarthofer kennen. Weder Engelke noch Brloh war die kriminelle Vergangenheit der beiden bekannt. Sie beschlossen eine Zusammenkunft. Engelke vereinbarte am 9.8.1968 mit Hütter und Purkarthofer, daß Brloh am Abend in die Wohnung der Hütter kommen werde. Brloh teilte Engelke mit, daß er am nächsten Tag nach Südtirol zur Durchführung eines Sprengstoffanschlages fahren werde, daß sein Termin aber noch davon abhängt, ob die in Aussicht genommenen Begleiter mitfahren. Wolfgang Brloh kam vereinbarungsgemäß am 9.8.1968 vor 20 Uhr in die ^{Wiener} Wohnung des Georg Klotz und wurde dort von Klotz und Vlasak erwartet. Er übernahm im Wohnzimmer von den beiden 2 kg Sprengstoff Gelatine-Donarit II, eine Taschenlampenbatterie

- 24 -

zwei Elektrozünder und zwei Sprengkapseln. Der Sprengstoff wurde in zwei Plastiksäcken verwahrt. Außerdem erhielt Wolfgang Brloh von Georg Klotz zur Finanzierung der Fahrt nach Südtirol einen Geldbetrag von S 800,--. Die Auswahl des Objektes für den Sprengstoffanschlag wurde Brloh überlassen. Es wurde zwischen Vlasak, Klotz und Brloh lediglich vereinbart, daß der Sprengstoffanschlag wieder im Raum von Bozen stattfinden soll. Brloh erzählte Klotz und Vlasak noch, daß ihn Alois Purkarthofer und Hermine Hütter (ein Ehepaar, wie er sagte) nach Südtirol begleiten werden. Außerdem übernahm Brloh in der Wohnung des Klotz noch einen Koffer mit Wäsche und ein Bild aus dem Eigentum des derzeit in italienischer Haft befindlichen Andreas Egger. Vlasak sollte bis Lienz mitfahren und Frau Egger aufsuchen. Am Abend des 9.8.1968 begab sich Brloh in die Wohnung der Hermine Hütter und des Alois Purkarthofer. Sie besprachen dort die für den nächsten Tag in der Früh festgesetzte Abfahrt nach Südtirol. Gleichzeitig zeigte Brloh den Sprengstoff, den er vorher von Klotz und Vlasak übernommen hatte und außerdem eine Pistole 0.8, Kal. 9 mm, die er bei sich führte.

In den Morgenstunden des 10.8.1968 holte Brloh den Angeklagten Alois Purkarthofer aus dessen Wohnung ab. Purkarthofer schlief noch, stand dann auf und erklärte sich schließlich wie vereinbart bereit, mitzufahren. Hütter hatte bereits ihren Entschluß, mitzufahren bereut. Sie unterließ es aber ihren Lebensgefährten Purkarthofer energisch von dem Plan abzuraten. Hütter gebrauchte verschiedene Ausreden und fuhr nicht mit. Die Abfahrt mit dem PKW Brloh's erfolgte ungefähr um 7.30 Uhr. In Wien stieg noch Wolfram Vlasak zu. Sie fuhren bis Lienz. Dort verließ Vlasak den Kraftwagen, um die Familie Egger in Leisach zu besuchen und der Mutter die Habseligkeiten des Andreas Egger zu übergeben. An der österreichisch-italienischen Grenze wurde Wolfgang Brloh

- 25 -

aufgehalten, da er seinen Reisepaß zu Hause vergessen hatte. Er mußte deshalb nach Sillian zurückfahren, um sich dort einen Transitschein zu besorgen. An der Grenze wurde er neuerlich beanstandet, weil er die Stempelmarken für den Monat August auf der Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht geklebt hatte. Brloh kaufte Stempelmarken an der Grenze und passierte schließlich ohne weiteren Anstand mit Alois Purkarthofer um 18.40 Uhr die Grenze. Brloh und Purkarthofer hatten je ein Plastiksäckchen, in dem sich der Sprengstoff befand, unter den Hosenbund gesteckt und auf diese Weise über die Grenze geschmuggelt.

Die beiden Angeklagten fuhren dann bis südlich von Brixen und hielten unterwegs nach einem geeigneten Objekt für die geplante Sprengung Ausschau. Wolfgang Brloh beabsichtigte zuerst, einen Oberleitungsmast der Bahnlinie der Brennerbahn in die Luft zu jagen, mußte aber feststellen, daß die Bahnlinie gut bewacht war. Da sie kein geeignetes Objekt für die Sprengung fanden, machten sie schließlich kehrt und fuhren zurück. Nach Einbruch der Dunkelheit hielten sie einige Kilometer nördlich von Brixen bei einer Waldschneise an, denn Brloh war durch die lange Fahrt ermüdet. Purkarthofer bemerkte einen A-Mast einer Telefonleitung, die neben der Straße verlief, und machte Brloh auf den Mast aufmerksam. Sie beschlossen, den Holzmast zu sprengen. Dieser Mast stand eineinhalb Meter neben dem Straßenrand. Wolfgang Brloh machte im Fahrzeug die Sprengladung bereit. Purkarthofer hielt sich neben dem Wagen auf und paßte auf. Brloh brachte die Sprengladung um ca. 21.00 Uhr frei neben dem Mast an. Purkarthofer stieg in den Wagen ein und übernahm von dort aus die Wache. Brloh, der zuerst das Uhrwerk auf eine Laufzeit von zwei Stunden eingestellt hatte, stellte auf Aufforderung des Purkarthofer, der darauf hinwies, daß um 11.00 Uhr nachts noch Verkehr herrschen könnte, die Uhr auf eine Laufzeit von vier Stunden ein. Die Explosion sollte gegen 1.00 Uhr früh erfolgen. Anschließend fuhren Brloh und Purkarthofer nach Norden.

- 26 -

Sie machten noch in der Nähe des Tatortes in einem Gasthaus kurz Rast und nahmen dort ein Abendessen ein. Sie überquerten schließlich ohne Zwischenfall die österreichisch-italienische Grenze am Brennerpaß und kamen am späten Nachmittag des 11.8.1968 wieder in Wien an. Wolfgang Brloh fuhr sofort zu Georg Klotz, um ihm Bericht zu erstatten, konnte ihn jedoch nicht antreffen. Er schrieb auf ein Stück Papier die Worte: "Bin zurück, alles okay, Wolfgang" und warf den Zettel durch die offene Oberlichte in die von Klotz bewohnte Wohnung des Langer.

Die bei dem Telefonmast in der Nähe von Brixen angebrachte Sprengladung explodierte, wie geplant um 1.00 Uhr früh. Durch die Explos. iom wurde einer der beiden Träger des Telefonmastes zerstört oder zumindest beschädigt, es kam jedoch keine Person zu Schaden. Auch die Fernsprechverbindung wurde durch die Sprengung des Telefonmastes nicht unterbrochen. Der Wert eines Mastes beträgt rund 3.200,-- österreichische Schilling (ONr.64). Ob das in der Hauptverhandlung vorgelegte Zeitungs- bild diesen Mast darstellte, konnte nicht festgestellt werden, da die Angeklagten Brloh und Purkarthofer das Bild nicht identifizieren konnten.

Die Angeklagte Hermine Hütter hatte bereits, wie erwähnt, am 8.8.1968 von dem Sprengstoffanschlag Kenntnis erlangt. Sie hat nicht ernstlich versucht ihren Lebensgefährten Purkarthofer von der Abfahrt abzuhalten, als dieser in den Morgenstunden des 10.8.1968 mit Brloh nach Südtirol abfuhr. Erst am Nachmittag des 10.8.1968 rief sie alkoholisiert von einer öffentlichen Telefonzelle eine Polizeidienststelle an und machte auf den Sprengstoffanschlag aufmerksam. Der Polizist hängt ab, da er offenbar annahm, es handle sich um den Scherz eines Betrunkenen. Obwohl Hütter erkannte, daß ihre Anzeige nicht angenommen wurde, unternahm sie bis zum Sonntag, den 11.8.1968, nichts. An diesem Tag erfuhr sie aus Radioberichten von dem in der vergangenen Nacht

- 27 -

erfolgten Sprengstoffanschlag auf einen Telefonmast bei Brixen. Sie rief um 16.50 Uhr neuerlich alkoholisiert an, wählte die Nummer der Bundespolizeidirektion Wien und nannte unter Hinweis auf den in der vergangenen Nacht erfolgten Sprengstoffanschlag einen gewissen "Leopold Enenke" als Täter. Hütter sprach den Namen "Enenke" undeutlich aus, nannte aber auch ihren Namen und ihre Wohnadresse. Ein Kriminalbeamter suchte noch am selben Tag die Wohnung der Hütter auf. Dort gab Hütter an, daß "Leopold Enenke" schon zweimal, wenn auch ohne Erfolg, versucht habe, einen Telefonmast in die Luft zu sprengen und daß sie aus seinen Andeutungen am vergangenen Freitag entnommen habe, daß es neuerlich zur Sprengung eines Mastes kommen werde. Sie gab auch an, bereits am 10. August 1968 gegen 14.00 eine Polizeidienststelle von diesem Vorhaben telefonisch in Kenntnis gesetzt zu haben (Bd. I, S. 9). Während der Befragung erschien Alois Purkarthofer in stark alkoholisiertem Zustand in der Wohnung. Hütter teilte Purkarthofer den Grund der Anwesenheit des Kriminalbeamten mit. Purkarthofer zeigte hierauf eine Flasche mit italienischem Wein und italienische Zigaretten und fragte, ob man nicht annehmen könnte, daß er in Südtirol gewesen sei. Als der Beamte darauf hinwies, daß man italienischen Wein auch in Wien bekommen könnte, wurde Purkarthofer zornig und erklärte, daß er in der Nacht an einem Sprengstoffanschlag in Brixen beteiligt gewesen sei. Er forderte den Beamten auf, ihn festzunehmen. Hermine Hütter flüsterte beim Weggehen dem Kriminalbeamten noch zu, daß Purkarthofer an dem Sprengstoffanschlag beteiligt war (Bd. I, S. 9 u. 10). Der Polizeiarzt stellte fest, daß Purkarthofer im Zeitpunkt der Festnahme hochgradig, im Zeitpunkt des Gutachtens mittelgradig alkoholisiert war. Dem Arzt gab Purkarthofer an, daß er nichts mit dem Sprengstoffattentat in Südtirol zu tun habe (Bd. I, S. 11). Bei seiner Vernehmung am 12. 8. 1968 legte er ein volles Geständnis ab.

- 28 -

Aus dem Besitz des Wolfgang Brloh und des Alois Purkarthofer wurden Kleidungsstücke in Beschlag genommen und zur kriminaltechnischen Untersuchung auf Sprengstoffspuren an das Bundesministerium für Inneres übermittelt. Bei der Hausdurchsuchung bei Georg Klotz in der Wohnung des Herbert Langer am 13.8.1968 wurden verschiedene Gegenstände, darunter ein Trommelrevolver, 3 Blitzknaller, ein Karton mit Gewehrmunition und Platzpatronen, eine Schatulle mit Batterien, 6 Signalpatronen mit Leuchtspur, ein Plastiksäckchen mit Platzpatronen, eine Rolle Zeitzündschnur, ein Waffenreinigungsgerät, eine Taschenuhr, Marke Kienzle, eine Taschenuhr, Marke "Bobby", ein elektrischer Lötkolben und diverse Schriften in Beschlag genommen. Am 14.8.1968 wurden die Kleidungsstücke und die Gepäckstücke aus dem Besitz des Alois Purkarthofer und des Wolfgang Brloh mit dem Ersuchen um kriminaltechnische Untersuchung auf Sprengstoffspuren dem Bundesministerium für Inneres übermittelt. Am 16.8.1968 wurden zwei Sprengkörper, die angeblich aus dem Besitze des Georg Klotz stammten, nachgereicht. Wann und wo diese Sprengkörper in Beschlag genommen wurden, konnte nicht festgestellt werden. In dem zitierten Hausdurchsuchungsbericht sind sie nicht angeführt. Sie wurden auch bei der Hausdurchsuchung vom Kriminalbeamten Karl Gruber nicht sichergestellt (Zeuge Karl Gruber, Bd. II, S. 280).

Das bei Brloh beschlagnahmte Nylon- oder Perlonhemd wies an der rechten Knopfleiste ca. 15 cm oberhalb des Hemdsaumes leicht bräunliche Verfärbungen auf. Die von Dr. Neuninger vorgenommene chem. Untersuchung ergab, daß ein Mischsprengstoff, enthaltend TNT und Hexogen mit dem Hemd in Kontakt gekommen war. Im Hemd wurden aber auch Nitratspuren gefunden, die es wahrscheinlich machen, daß auch ein Sicherheitssprengstoff, welcher Amonitrat enthält - dazu gehören Donarit und Gelatine-Donarit - mit dem Hemd Kontakt hatte. In der Aktentasche des Brloh wurden sehr geringe Spuren Nitroglykol,

-29-

ein Bestandteil von Donarit und Gelatin-Donarit gefunden. Im Inhalt der bei Brloh sichergestellten Blechwanne wurden Trinitrotoluol und Hexogen, im Verhältnis 85,5 % (TNT) zu 14,5 % (Hexogen) nachgewiesen.

Aus dem im Hemd des Brloh festgestellten Spuren ergibt sich, daß die Sprengmittellängere Zeit mit dem Stoff in Berührung gekommen sind, wobei eine gewisse Erwärmung, zumindest auf Körpertemperatur, erforderlich war. Ein ganz kurzzeitiger Kontakt hätte nicht ausgereicht die Spuren zu übertragen. Einmal entstandene Spuren werden auch durch oftmaliges Waschen mit den herkömmlichen Waschmitteln nicht entfernt. Am 20.8.1968 wurde vom Sachverständigen Oberassistent Dr. Neuninger mit einem Beamten seiner Abteilung in Anwesenheit des Schweizer Lizentiaten Fischling und von Beamten der Kriminalpolizei in der Wohnung des Langer eine Hausdurchsuchung vorgenommen. Dr. Neuninger untersuchte das von Klotz bewohnte Zimmer genau nach Sprengstoffspuren. Bei einigen informativen Proben an Ort und Stelle konnten bereits Sprengstoffspuren festgestellt werden. Der Sachverständige entnahm von 8 Stellen Staubspuren. Bei der im Laboratorium vorgenommenen genauen Untersuchungen wurde festgestellt, daß die vom rechten Bett, rechts vom rechten Nachtkästchen, von der Nachtkästchenplatte, von der Bettbank, vom Boden unter den Nachtkästchen, unter den Bett, unter der Bettbank, von Blechreindl, vom Tisch und vom Tischtuch entnommenen Staubspuren, Sprengstoffspuren enthielten. Es handelte sich um eine Mischung von TNT und Hexogen im selben Verhältnis, wie in der bei Brloh sichergestellten Blechwanne.

Bei Brloh wurde eine Pistole 0 8, deutsches Armeemodell, des ersten und zweiten Weltkrieges, 9 mm, die sogenannte Parabellum, und 32 Stück Patronen gefunden. Die Pistole war in einem einwandfreien Zustand. Brloh hat diese Pistole 1967 gekauft und seither besessen. Er hatte nie einen Waffenschein oder Waffenerwerbsschein. In der Zeit von

- 30 -

9.8. bis 11.8.1968 hat er die Pistole geführt. Die Magazine mit den dazu gehörigen Patronen hatte er bei sich. In Italien hat er die Waffe schußfertig gemacht und durchgeladen (Bd. I, S. 271). Stahlrute und Springmesser hat der Angeklagte Brloh am 7.8.1968 erworben und in der Zeit vom 7. bis 12.8.1968 geführt (ONr. 8 S. 129, Bd. I).

Georg Klotz besitzt seit Jahren einen Trommelrevolver, Kal. 7 mm. Der Abzugsmechanismus ist fehlerhaft, die Abzugsfeder fehlt. Bei drei Versuchsschüssen ergaben sich zwei Versager, teils durch mangelhaftes Anschlagen der Hahnspitze, teils durch den fehlerhaften Abzugsmechanismus (Bd. I, S. 507 u. 519, 520). In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß die Trommel einwandfrei transportiert wurde und daß mit dem Daumen der Hahn gespannt und ausgelöst werden konnte. Nur der Abzugsmechanismus ist, wie schon vom kriminaltechnischen Dienst festgestellt wurde, fehlerhaft. Auch Klotz besitzt keinen Waffenschein.

IV./ Beweiswürdigung:

Wolfgang B r l o h:

Wolfgang Brloh legte sowohl vor der Staatspolizei, als auch vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung ein volles, offenes Geständnis ab. Nach Gegenüberstellung mit Vlasak und Klotz, sowohl im Vorverfahren als auch in der Hauptverhandlung, blieb er bei seiner Darstellung. Seine Aussage ist ausführlich, logisch und frei von wesentlichen Widersprüchen. Bereits unmittelbar nach seiner Verhaftung auf der Fahrt mit dem PKW der Staatspolizei ließ er durchblicken, daß er an einen Sprengstoffanschlag beteiligt war (Zeuge Karl Gruber, Bd. II, S. 280). Brloh wurde am 12. August 1968 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 19.20 Uhr ausführlich vernommen. Die Niederschrift umfaßt 7 1/2 Seiten. Bereits bei Beginn seiner Vernehmung vor Polizeikommissär Liebhart legte er

- 31 -

ein volles Geständnis zum Faktum Sprengstoffanschlag bei Brixen ab. Woher Klotz oder Vlasak den Sprengstoff hatte, konnte oder wollte Brloh nicht angeben. Seine Aussage, "Ich weiß noch, daß Vlasak den Sprengstoff aus Tirol oder von sonst irgendwoher besorgen wollte (Bd. I, S. 55), präzisierte er auf derselben Seite: "Aus einer Äußerung des Vlasak weiß ich jedoch, daß er den Sprengstoff gebracht haben muß, denn er sagte noch, Klotz könne in seiner Unterkunft keinen Sprengstoff verwahren, da er viel zu polizeibekannt wäre". Im Zuge dieser Vernehmung gab Brloh an, daß er in Gegenwart des Klotz von Vlasak Sprengstoff in Empfang genommen habe (betrifft Fakt. I/1.) Sprengstoffanschlag am 11.8.1968 bei Brixen, Bd. I, S. 57). Zum Sprengstoffanschlag bei Branzoll (Fakt. I/2) Bd. I, S. 191) führte er aus, daß er in der Unterkunft des Klotz von Wolfram Vlasak insgesamt 4 kg TNT und andere Sprengmittel übernommen habe. Er schilderte, wie die Übergabe in der Wohnung des Klotz erfolgte. Klotz und Vlasak waren bereits anwesend. Der Sprengstoff und die anderen Zündmittel lagen auf einem Bett neben dem Tisch. Am 13. August 1968, nach Gegenüberstellung mit Wolfram Vlasak gab hingegen Brloh an (Bd. I, S. 209): "Wir sind beim Tisch gesessen. Das Sprengmaterial ist ursprünglich auf dem Tisch gelegen. Georg Klotz hat zu mir gesagt: "Da hast!" Und ich habe den Sprengstoff in meine Aktentasche gepackt und die Zündmittel in die Rocktasche gesteckt... Ich möchte daher meine gestrige Aussage dahingehend abändern, daß beide gemeinsam den Sprengstoff an mich übergeben haben. Alle anderen Punkte meiner gestrigen Aussage halte ich aufrecht". Auch diese Aussage bezieht sich auf den Anschlag am 11.8.1968 (Faktum I/1.). Am 4. August 1968 (Bd. I, S. 269) schilderte er neuerlich, wie er von Vlasak und Klotz den Sprengstoff in der Wohnung des Klotz übernommen hat. Diese Aussage betrifft das Faktum I./2.) vom 22.6.1968. An selben Tag wurde ihm Georg Klotz gegen-

-32-

übergestellt, Brloh blieb nach wie vor bei seiner Verantwortung und gab an, daß er den Sprengstoff 2 kg Gelatine-Donarit ,und 4 kg TNT, in beiden Fällen in Gegenwart des Klotz übernommen hat (S.273, Bd.I). Vor dem Untersuchungsrichter bestätigte er seine Aussagen am 14. August 1968 und gab an, in beiden Fällen sowohl von Klotz wie auch von Vlasak die Sprengmittel übernommen zu haben. Beide Personen haben ihm gemeinsam diese Sachen zum Zwecke der Durchführung einer Sprengung in Südtirol übergeben (S.128/129, ONr.8) . In der Hauptverhandlung, in Gegenwart von Klotz und Vlasak, weigerte er sich zwar, die Belastungen gegen Klotz und Vlasak ausdrücklich zu wiederholen. Er verwies jedoch auf seine Angaben vor dem Untersuchungsrichter und auf seine richtiggestellte Aussage vor der Polizei. Auch auf eingehendes Befragen blieb er dabei, daß diese Aussagen richtig sind.

Daß er die Fragen über die Art der Übergabe des Sprengstoffes in der Hauptverhandlung nicht beantwortete, ist darauf zurückzuführen, daß Brloh nicht in aller Öffentlichkeit als Verräter des Klotz und Vlasak dastehen wollte. Diese Haltung Brlohs, eines 21-jährigen und idealistisch eingestellten Jünglings, ist verständlich und mit dem persönlichen Eindruck, den der Angeklagte auf das Gericht machte, und den übrigen Ergebnissen des Verfahrens in voller Übereinstimmung. Auch den Namen seines Mittäters Eminger hat er nicht preisgegeben (Bd.I S.193). Wenn Brloh vor dem Untersuchungsrichter am 20.8.1968 (S. 133 a, Bd.I) angab: "Ich möchte aber weitere Angaben zu diesem Vorfall, insbesondere im Zusammenhang mit dem Sprengstoff nicht mehr machen. Ich habe bei der Polizei diesbezüglich nicht ganz richtige Angaben gemacht. Ich habe mir das reiflich überlegt und will nun keine weitere Angaben gemacht (offenbar richtig "machen)", so bezog sich diese Aussage, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, auf die Quelle von der Klotz bzw. Vlasak den Sprengstoff bezogen hat. Daß er nicht seine Aussage, er habe

- 33 -

von Klotz und Vlasak den Sprengstoff bekommen, meinte, ergibt sich daraus, daß er unmittelbar vorher angegeben hat, daß Klotz und Vlasak als Einsatzgebiet den Raum von Branzoll angegeben haben.

In der Voruntersuchung hat Brloh angegeben, von Klotz S 1.000,-- und S 800,-- als Spesenbeitrag bekommen zu haben, in der Hauptverhandlung behauptete er, daß dieser Betrag nur als Darlehen gedacht war. Das Geld habe er sobald als möglich zurückgeben wollen. Offenbar wurde über die juristische Natur der Hingabe des Geldes nicht gesprochen, sodaß es der Auslegung des Empfängers überlassen blieb, ob er das Geld nun behalten und verbrauchen oder später zurückzahlen wollte. Es war Brloh in der Hauptverhandlung sichtlich unangenehm, eingestehen zu müssen, daß durch seine Aussage Klotz und Vlasak widerlegt wurden. Er wollte seinen Freund und sein Vorbild Klotz entlasten und hat deswegen die Version "Darlehen" gebraucht. Nach der Überzeugung des Gerichtes war aber seine ursprüngliche Angabe richtig, daß es sich um einen Spesenbeitrag handelte.

Klotz deutete an (Bd. II, S. 248) daß es sich bei Brloh um einen Menschen mit übermäßiger Phantasie handle. Das Gericht hatte keineswegs diesen Eindruck. Im Gegenteil, Brloh hat seine Taten sachlich, nüchtern und ohne Übertreibung geschildert. Die Details seiner Angaben wurden überprüft und für richtig befunden.

Die Untersuchung des Hemdes des Angeklagten Brloh ergab, daß das Hemd mit einem Mischsprengstoff, bestehend aus TNT und Hexogen, in Kontakt gekommen war. Daß Brloh dieses Hemd beim 1. Anschlag in Branzoll anhatte, konnte nicht festgestellt werden. Vermutlich trug er es bei der Pulverisierung des Sprengstoffes und sind bei dieser Gelegenheit die Spuren entstanden. Das Hemd enthielt außerdem wie die chem. Untersuchung ergab, Bestandteile, die darauf schließen lassen, daß es mit einem Sicherheitssprengstoff, welcher Amonitrat enthielt, in

- 34 -

Kontakt kam. Da Donarit- und Gelatine-Donarit Amonitrate enthalten, ist die Darstellung Brlohs, er habe den Sprengstoff beim zweiten Anschlag unter dem Hosenbund über die Grenze gebracht, bestätigt.

Zeit- Die Angaben der Angeklagten Engelke und Hütter, im Zusammenhalt mit dem Ergebnis der über Auftrag des Gerichtes vorgenommenen Fahrproben, sind nicht so präzise, daß damit die glaubhafte Schilderung Brloh's, daß er am 9.8.1968 in der Wohnung Klotz den Sprengstoff übernommen und ihn dann in der Wohnung Hütter hergezeigt hat, widerlegt werden konnte. Es ist vielmehr auch durch den Sachverständigen Dr. Neuninger die Darstellung Brloh's, an welcher Stelle in von Klotz bewohnten Zimmer der Sprengstoff lag, bestätigt. Auch konnte festgestellt werden, daß in der Schüssel, die Brloh nach seinen Angaben zum Zerstoßen des Sprengmittels verwendete, TNT und Hexogen in der gleichen Zusammensetzung wie in den Staubspuren, enthalten war.

Alois Purkarthofer:

Die politische Herkunft Alois Purkarthofers deutet nicht darauf hin, daß er für die Sache Südtirol begeistert ist. Der Verdacht war naheliegend, daß er und seine Lebensgefährtin Hermine Hütter als Spitzel bzw. als agent provocateur tätig waren. Ein solcher Verdacht erwies sich allerdings/nicht gerechtfertigt. Der Arbeitskollege der Hermine Hütter, Leopold Harald Engelke hat Hütter und Purkarthofer in die NDP Versammlung gebracht. Dort kam das Gespräch auf das Südtirolproblem. Auch Brloh war in dieser Versammlung.

Als Purkarthofer nach dem Anschlag, an dem er teilgenommen hat, am Sonntag den 11.8.1968 in die Wohnung der Hütter kam und dort die Staatspolizei antraf, war er der Meinung, alles sei verraten. Da er dazu noch hochgradig alkoholisiert und in diesem Zustand stark enthemmt war, hat er, der ja zweifellos auch aus Geltungsdrang diese Tat begangen hat, sofort sich selbst des

- 35 -

Anschlages bezichtigt. Bezeichnend ist, daß er kurze Zeit darauf, als er von Amtsarzt untersucht wurde, und die Alkoholisierung schon etwas abgeklungen war, die Mitwirkung geleugnet hat (siehe S. 10 u. 11, Bd. I). Dieses Verhalten ist, wenn man den Charakter Purkarthofers betrachtet, durchaus einfühlbar. Sein Geständnis am 12. August 1968 (Bd. I, S. 19 ff) ist daher glaubhaft. Die detaillierten Schilderungen der Angekl. Brloh und Purkarthofer wurden genau überprüft. Ihre Angaben über den Besuch von Gasthäusern auf ihrer Fahrt nach und von Südtirol, über Lösung des Transitscheines, über den Anstand wegen der Steuerkarte, über die Verzollung des Weines am Brenner und über das Mitführen eines Autostoppers sind in allen Einzelheiten bestätigt.

Wolfram V l a s a k:

Der Angeklagte Wolfram Vlasak bekannte sich nicht schuldig. Sein teilweises Geständnis in der Voruntersuchung will er damit erklären, daß er alles bei der Vernehmung zugegeben habe, nur um nicht mehr weiter vernommen zu werden. Vor dem Untersuchungsrichter habe er seine unrichtigen Aussagen vor der Polizei aufrecht erhalten, um das Verfahren nicht aufzuhalten. Er habe die Absicht gehabt, in der Hauptverhandlung die Wahrheit zu sagen.

Diese Verantwortung ist alles andere als überzeugend. Wolfram Vlasak wird eindeutig durch die Verantwortung des Brloh der festgestellten strafbaren Handlungen überführt. Er hat sich vor der Polizei, das hat er selbst zugegeben, mehrmals unrichtig verantwortet. So hat er bei seiner Vernehmung, als ihm vorgehalten wurde, daß er am 8.8.1968, um ca. 19.00 Uhr in der Wohnung des Klotz war, geleugnet, überhaupt in der Wohnung des Klotz gewesen zu sein. Er bestritt sogar, daß ihm ein Koffer und ein Bild übergeben wurde (Bd. I, S. 93). Nach Gegenüberstellung mit Wolfgang Brloh gab er am 13. August 1968 zu, in der Wohnung des Klotz die Gepäcksstücke, einen

-36-

Koffer und ein verpacktes Bild , das für Egger bestimmt war, übernommen zu haben (Bd. I, S. 207). Am 13. August 1968 wurde Vlasak dann von 15.20 Uhr bis 21.35 Uhr , somit sechseinviertel Stunden, vernommen (Bd. I, S. 239-251). Die Vernehmung wurde abgebrochen, weil Vlasak Ermüdungserscheinungen (Zucken der Halsmuskulatur) zeigte (Zeuge Werner Liebhart, Bd. II, S. 288). Das teilweise Geständnis (zumindestens in Richtung § 9 Sprengstoffgesetz), das er bei dieser Vernehmung abgelegt hat, hat er aber nicht in einem Zustand der Übermüdung gegen Ende der Vernehmung abgegeben, sondern schon bedeutend früher. Seine weitere Vernehmung erfolgte vor allem, um die Herkunft des Sprengstoffes zu klären. Keiner der Angeklagten wurde von der Staatspolizei bedroht, mißhandelt oder erpreßt. Daß dieser Angeklagte nur deswegen bewußt unrichtige Angaben vor der Staatspolizei gemacht hat, um die Vernehmung zu beenden, ist unglaublich. Vlasak bewundert und verehrt Klotz. Daß er sein Vorbild bewußt verleumdet, kann ihm nicht zugemutet werden. Vlasak hat am 19. August 1968, (Bd. I, S. 239, 241, 243 zum Faktum I/1, S. 245, 247 zum Faktum I/2) zugegeben, daß er den Sprengstoff in der Wohnung des Klotz gesehen hat, bei der Übergabe anwesend war, und daß von Isolieren und Aufpassen gesprochen wurde , woraus er entnahm, daß ein Anschlag in Südtirol geplant war. Vlasak hat auch diese Niederschrift durchgelesen, eigenhändig korrigiert, und zwar nicht nur hinsichtlich der Schreibfehler, sondern auch inhaltlich (siehe Bd. I, S. 239, 241, Ausbesserung von 30 auf 20 Minuten) und jedes einzelne Blatt unterschrieben. Er war sichtlich bestrebt, nicht zu viel zuzugeben und hat insbesondere eine Aussage über die Herkunft des Sprengstoffes verweigert und angegeben, er könne darüber erst in der Hauptverhandlung sprechen (Bd. I, S. 249). Nach Gegenüberstellung mit Brloh hat Vlasak auch zugegeben , im Juni 1968 (Fakt. I/2) anwesend gewesen zu sein, als Brloh den Sprengstoff von Klotz übernommen hat. Vor dem Untersuchungsrichter

bestätigte er seine Aussage vor der Staatspolizei (I, S.239) als richtig und wiederholte, daß er 2 bis 3 Päckchen in Nylon verpackt gesehen und daß er gehört habe, daß von Bozen bzw. südlich von Bozen gesprochen wurde. Seine Aussage Bd. I, S.245 bezeichnete er jedoch als unrichtig, ebenso, daß zu dritt der Einsatzort besprochen wurde (Bd. I, S.193) (ONr.12, S.157 vo. und 157 a). Wohl aber gab er vor dem Untersuchungsrichter schon am 16. August 1968 (Bd. I, S.154, 155 und 157) zu, daß er bei dem Vorfall in August 1968 (Fakt. I/1) anwesend war, als Brloh ein Paket, in dem sich offenbar Sprengstoff befunden hat, vom Tisch des Zimmers aufgehoben und zu sich genommen hat. Er habe aus dem Gespräch zwischen Klotz und Brloh entnommen, daß von irgendwelchen heiklen Gütern die Rede war und daß irgendjemand einen Aufpasser abgeben sollte. Am 16. August 1968, (Bd. I, S.155) gab er noch vor dem Untersuchungsrichter an, daß er vor der Staatspolizei am 13.8.1968 (Bd. I, S.239 ff) die volle Wahrheit gesagt habe, während er dies am 19. August 1968 (Bd. I, S.157 vo. ff) teilweise bestreitet. Auf Seite 157 b (I. Bd.) schildert er hingegen genauer das Aussehen des Sprengstoffes. Daß er auch vor dem Untersuchungsrichter stundenlang vernommen wurde und deswegen seine Angaben gemacht habe, behauptet er nicht. Das wäre auch unmöglich, da beide Vernehmungen, wie sich aus dem Protokoll ergibt, nur je dreiviertel Stunden dauerten (siehe ONr.12). Daß Vlasak aber vor dem Untersuchungsrichter deswegen bewußt unrichtige Angaben gemacht und damit sein Vorbild Klotz schwer belastet und verleumdete hat, nur um rasch vor Gericht gestellt zu werden, ist auszuschließen. Offensichtlich ist allerdings, daß sich Vlasak in jedem Stadium des Verfahrens bemühte, Klotz nicht zu belasten und daß er nur das zugab, was unbedingt nötig erschien. Wenn sein teilweises Geständnis in der Voruntersuchung in geringfügigen Teilen im Widerspruch zu der Verantwortung des Brloh lag, so ist das nicht darauf zurückzuführen, daß

- 38 -

er dieses Geständnis erfunden hat- aus den Vorgesagten ergibt sich, daß diese Version auszuschließen ist- sondern darauf, daß^{er} offenbar einzelne Vorfälle verwechselt. Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, daß er auch in anderen Fällen bei der Verwahrung bzw. Übergabe von Sprengstoff anwesend war und deswegen die einzelnen Vorfälle nicht mehr so genau in Erinnerung hat, wie Brloh, der ja nur zweimal Sprengstoff übernommen hat. Der geringfügige Widerspruch besteht darin, daß Brloh von einem Nylonsack mit brockenförmigem Sprengstoff spricht (Bd. I, S. 269), während Vlasak pulverförmiges TNT_n gesehen hat (Bd. I, S. 157 a). Vlasak erwähnt zwei bis drei Päckchen in Nylon verpackt (Bd. I, S. 157 vso). Aus seiner Aussage (Bd. I, S. 157 b) geht hervor, daß er schon zwei oder drei Tage vorher einen Quader in gelbgrauer Farbe gesehen hat. Dieser Quader wurde dann offenbar in der Wohnung Klotz grob zerstossen und brockenförmig in Nylonsäckchen gefüllt. Brloh hat dann den Sprengstoff nach Hause gebracht und fein pulverisiert.

Daß Brloh mit Vlasak auf der Fahrt nach Lienz den Einsatz nicht neuerlich besprochen hat, ist keineswegs verwunderlich, da Klotz und Vlasak bestrebt waren, mit weiteren Personen, die an Sprengstoffanschlägen mitwirkten, nicht in Verbindung zu kommen, damit sie von möglichst wenig Personen belastet werden können. Offenbar deswegen wurden ja auch Furkarthofer und Hütter dem Klotz nicht vorgestellt, obwohl diese beiden Angeklagten darum baten.

sonit

Zusammenfassend ist/zu sagen, daß Vlasak auf Grund der glaubwürdigen Aussage des Wolfgang Brloh eindeutig überwiesen ist, mit Klotz und Brloh beide Anschläge verabredet und an der Übergabe des Sprengstoffes beteiligt gewesen zu sein.

- 39 -

Georg K l o t z

Der Angeklagte Georg Klotz bestreitet jeden Zusammenhang mit den Sprengstoffanschlägen. Das ist verständlich, wenn man seine oben geschilderte Lebensgeschichte verfolgt. Es ist bezeichnend, daß er grundsätzlich Unterschriften vor der Polizei ablehnt, wozu er doch keinen Grund hätte, wenn er nichts verbergen müßte (siehe z. B. Bd. I, S. 188). Klotz wird durch die Aussage des Wolfgang Brloh überführt. Klotz muß selbst zugeben, daß es sich bei Brloh keineswegs um einen Agenten handelt. Die in der Hauptverhandlung aufgestellte Version, Brloh habe nur deswegen Klotz und Vlasak belastet, um andere unbekannte Verschwörer in Südtirol bzw. auch in Österreich zu decken, ist abwegig. Daß Brloh den Sprengstoff nicht erst in Südtirol empfangen hat, sondern beim Anschlag in August 1968 in Wien, steht auf Grund seiner überprüften Aussage, der Verantwortung des Angeklagten Purkarthofer und Hütter, die ebenfalls den Sprengstoff gesehen haben, fest. Klotz ist eine legendäre Figur im Südtiroler Freiheitskampf. Er wird von Brloh bewundert und verehrt. Daß Brloh diesen Mann verleundet hätte, um einen anderen Unbekannten in Italien oder Österreich zu decken, davon kann keine Rede sein. Klotz wird aber auch durch die Verantwortung des Vlasak in der Voruntersuchung, der zumindest in diesem Punkt gefolgt werden kann, der Tat überführt. Wie bereits ausgeführt, kann Vlasak nicht zugemutet werden, daß er Klotz vor der Polizei verleundet, nur um seine Vernehmung abzukürzen oder vor dem Untersuchungsrichter, nur um zu erreichen, daß die Hauptverhandlung früher anberaumt wird. Der intelligente Angeklagte Vlasak wußte sehr wohl, daß eine Aussage vor dem Untersuchungsrichter sehr gewichtig ist. Er hätte Klotz nie zu Unrecht dieser Tat bezichtigt. Es steht fest, daß Klotz von den Italienern verfolgt wird. Auf seine Ergreifung wurde eine hohe Prämie gesetzt. Auf ihn wurden oftmals Agenten angesetzt, die auch vor Verleumdungen nicht zurückschreckten. Das

- 40 -

Gericht hat daher besonders sorgfältig die belastenden Aussagen der Mitangeklagten überprüft und die Indizien, die gegen Klotz sprechen, einer kritischen Untersuchung unterzogen. Bei Klotz wurden Staubspuren sichergestellt. Bei der Untersuchung wurde TNT und Hexogen eindeutig nachgewiesen. Klotz will das so erklären, daß möglicherweise italienische Agenten diese Staubspuren bei ihm verteilt hätten. Dieser Version kann jedoch nicht gefolgt werden. Sicherlich bestand die Möglichkeit, Belastungsmaterial in der Wohnung zu verstecken. Es wurde bei ihm - von den Staubspuren abgesehen - kein Sprengstoff entdeckt. Eine dünne Staubschicht war in der ganzen Wohnung festzustellen. Daß ein Agent nur sprengstoffhaltigen Staub austreut, ist auszuschließen, da er ja nicht damit rechnen konnte, daß die Spuren überhaupt entdeckt, sichergestellt und untersucht werden. Auch der Fundort der Staubspuren untermauert die Richtigkeit der Aussage des Angeklagten Brloh. Die Spuren wurden nämlich genau dort gefunden, wo Brloh den Sprengstoff liegen gesehen hat, also beim rechten Bett und beim Tisch (siehe Skizze Bd. I, S. 69). Wenn ein Agent daher diese Spuren tatsächlich produziert hätte, hätte er gleichsam hellseherisch voraussehen müssen, daß die Staatspolizei überhaupt Staubspuren untersucht - ein diesbezüglicher Hinweis erfolgte ja nicht - und daß Brloh bekunden wird, daß er den Sprengstoff gerade dort gesehen hat, wo auch die Staubspuren festgestellt wurden.

Die Spuren enthielten TNT und Hexogen, in der gleichen quantitativen Zusammensetzung wie die Sprengstoffreste in der Schüssel des Brloh, in dem er den Sprengstoff pulverisierte. Auf das ausführliche und schlüssige Gutachten des Sachverständigen Dr. Neuninger wird verwiesen. Die Genauigkeit der verwendeten Untersuchungsmethoden wird insbesondere auch dadurch deutlich, daß der Inhalt einer Medikamentenschachtel (Cellicardschachtel) beim Antüpfeln auf

- 41. -

Nitroverbindungen positiv reagierte. Die genaue chem. Untersuchung ergab dann, daß in dieser Schachtel keine Sprengstoffspuren waren, wohl aber ein herzstärkendes Medikament, Pentaeritrit, das auch als Sprengstoff verwendet werden kann. Daß bei Vlasak und in dem Rucksack und Koffer des Klotz keine Sprengmittelspuren gefunden werden konnten, ist nicht verwunderlich, da der Sprengstoff zweifellos nicht offen, sondern verpackt transportiert wurde. Daß im Staub in der Wohnung Klotz Sprengstoffspuren nachzuweisen waren, ist darauf zurückzuführen, daß der ursprünglich würfelförmige Sprengstoff unverpackt im Zimmer^{lag} und dort grob zerkleinert wurde, wodurch Spuren in der Nähe des Aufbewahrungsortes blieben.

Im übrigen wird der Angeklagte Klotz auch noch von anderen Personen belastet, da Engelke gegenüber Purkarthofer und Hütter, die diese Angaben bestätigten, Klotz als jenen Mann bezeichnete, bei dem der Sprengstoff zu bekommen war.

Klotz bestreitet überhaupt am 9.8.1968 zur fraglichen Zeit in seiner Wohnung gewesen zu sein. Er habe sich in der Billateria aufgehalten. Die Angestellten der Billateria wurden über Auftrag des Gerichtes im Zwischenverfahren vernommen. Das Alibi des Klotz konnte jedoch nicht bestätigt werden (ONr.64).

Leopold Harald Engelke:

Der Angeklagte Engelke hat sich in der Voruntersuchung schuldig bekannt und sowohl vor der Polizei (S.47, Bd.I), als auch vor dem Untersuchungsrichter (ON.6) ein volles Geständnis abgelegt. Er gab zu, am 8. August 1968 mit Hütter über das Südtirolproblem gesprochen zu haben. Hütter meinte, daß sie sich die Anschläge zutrauen würde. Er habe Hütter erklärt, daß er sie mit Klotz in Verbindung bringen könne. Tatsächlich versuchte der Angeklagte Wolfgang Brloh zu erreichen, was ihm an diesem Abend jedoch nicht

- 42 -

gelang. Am 9. August 1968 vereinbarte er mit Brloh eine Zusammenkunft. Sie trafen sich um ca. 19.00 Uhr. Brloh fuhr mit seinem Personenkraftwagen von seiner Wohnung in Wien 18., Kreuzgasse gemeinsam mit Engelke zur Wohnung der Hütter in Wien 19., Krottenbachstraße 97. Engelke betrat ganz kurz die Wohnung und teilte mit, daß sein Freund Wolferl (Brloh) um ca. 20.00 Uhr kommen werde. Hütter war damit einverstanden. Dann brachte Brloh Engelke in den 3. Bezirk in die Landstraße zum Club "Junge Generation". Dort verließ Brloh den Angeklagten Engelke. Am 13. August 1968 (Bd. I, S. 219) bekräftigte Engelke die Richtigkeit seiner Angaben. Vor dem Untersuchungsrichter (ONr. 6) bestätigte Engelke, daß er sich bereit erklärt hat, Hütter mit Georg Klotz im Zusammenhang mit einer geplanten Sprengstoffaktion zusammenzubringen (Bd. I, S. 117). Hütter erklärte, daß sie sich gemeinsam mit ihren Lebensgefährten Purkarthofer eine solche Sprengstoffaktion zutraue. Engelke rief Brloh an, damit er Hütter und Purkarthofer mit Klotz unmittelbar bekannt macht. Grund dafür war, daß Brloh mit Klotz näher als Engelke befreundet war. Engelke wußte, daß Brloh eine Sprengstoffaktion plante und daß Brloh Samstag, den 10. 8. 1968, von Wien nach Südtirol fahren werde, falls sich Hütter und Purkarthofer an der Aktion beteiligen. Er wußte auch, daß in Südtirol, nicht in einer Nebenprovinz, gesprengt werden sollte.

Im wesentlichen gab der Angeklagte Engelke diesen Sachverhalt in der Hauptverhandlung zu. An der Richtigkeit seiner Angaben in der Voruntersuchung, die mit den übrigen Beweisergebnissen übereinstimmen, bestehen keine Zweifel. Der Angeklagte Engelke schilderte dem Gericht die mit Brloh am 9. 8. 1968 zurückgelegte Fahrt. Über Auftrag des Gerichtes wurde zur selben Tageszeit im Oktober 1968 eine Fahrprobe durchgeführt, die eine Fahrzeit von fast einer Stunde ergab (ONr. 93). Es lag aber auf der Hand, daß eine solche Fahrprobe nicht verläßlich sein konnte, weil im Urlaubsmonat August bekanntlich bedeutend

- 43 -

günstigere Verkehrsverhältnisse bestehen als in Oktober. Eine Strecke von 23 km in der Stadt kann bei günstigen Verhältnissen im Sommer in einem Zeitraum von maximal 45 Minuten leicht zurückgelegt werden. Vor allen sind aber die Zeitangaben sowohl des Angekl. Engelke, als auch der Angeklagten Hütter nicht genau. Da die Angaben nur aus dem Gedächtnis erfolgten, ist anzunehmen, daß Brloh an diesem Abend später zu Hütter gekommen ist. Die Angaben Brlochs sind somit keineswegs widerlegt.

Hermine H ü t t e r:

Auch die Angeklagte Hütter bestätigte die Verantwortung des Engelke. Nur behaupten sowohl Hütter als auch Engelke, daß jeweils der andere die Idee hatte. Hütter behauptete, daß sie von Engelke aufgefordert worden sei, mit nach Südtirol zu fahren, um dort zu "bumsen". Engelke gab hingegen an, daß Hütter auf die Idee gekommen sei. Diese Frage kann aber dahingestellt bleiben.

Die Angeklagte Hütter war durch Engelke informiert, daß die Abfahrt am 10.8.1968 um 5.00 Uhr früh geplant war, daß Sprengstoff, Kapsel, Uhr etc. von Klotz besorgt werden sollte (S.36/37 Bd.I) und daß Klotz gewünscht habe, daß eine Frau mitfahren sollte, weil das nicht so auffalle. Schon anlässlich einer NDP-Versammlung hatte Engelke der Angeklagten Hütter erzählt, daß Klotz der Organisator der Südtrioleinsätze sei (Bd.I, S 38). Freitag, den 9.8.1968 - die genaue Uhrzeit konnte allerdings nicht festgestellt werden - erschien Brloh in der Wohnung der Hütter und teilte mit, daß ein Besuch bei Klotz nicht mehr notwendig sei, weil er schon sämtliche Sprengutensilien von Klotz geholt hätte. Er erzählte, daß dem Wunsch des Klotz entsprechend, in Raume Bräxen gesprengt werden sollte. Er, Brloh, traue sich aber dort nicht mehr hin, weil dort schon zweimal der Versuch, einen Mast zu sprengen, unternommen worden sei. Brloh zeigte ein Nylonsackerl mit Sprengstoff

- 44 -

(es handelte sich um Gelatin-Donarit), eine Taschenuhr mit einem Zeiger, die mit einer Batterie verbunden war, Zündschnüre und Kabelschnüre und Hülsen zum Anstecken und eine Pistole (Bd. I, S. 38, 39, 403, 404). Er gab auch an, S 800, -- erhalten zu haben. Diese Aussage hielt Hütter auch vor dem Untersuchungsrichter (ONr. 18) aufrecht. Die Angeklagte Hütter hat sofort bei ihrer ersten Vernehmung vor der Polizei angegeben, daß sie schon am 10.8.1968 gegen 14.00 Uhr angerufen habe. Der zweite Anruf erfolgte am 11.8.1968, 16.50 Uhr (Bd. I, S. 7 und S. 9). Auch auf S. 349 (I. Bd.) wiederholte sie ihre Angaben über den Anruf am 10.8.1968. Wenn auch die Erhebungen bei den Polizeidienststellen ergebnislos blieben, folgte das Gericht doch im Zweifel ihren Angaben und stellte fest, daß sie in trunkenem Zustand bereits am 10.8.1968 angerufen hat. Hütter hat aber erkannt, daß ihre Anzeige nicht angenommen wurde (siehe auch Bd. I, S. 437, Bd. II, S. 258).

Das widerspruchsvolle Verhalten der Angeklagten Hütter erscheint nicht immer verständlich. Es wird jedoch erklärbar, wenn man ihr Vorleben betrachtet. Es handelt sich bei Hütter um ^{eine} aus der Bahn geworfene, gescheiterte Existenz. Sie hat die Oberschule besucht, war dann bei verschiedenen nationalsozialistischen Organisationen, zum Schluß in einem KZ als Sekretärin tätig und wurde nach 1945 wegen ihrer politischen Vergangenheit in Haft genommen. Hütter hat sich dann zwar nicht mehr politisch betätigt, wurde aber kriminell. Unter anderem wurde sie auch wegen verschiedener Diebstähle, Betrugereien und einmal wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraft. Sie ist offenbar dem Alkohol verfallen und bestrebt, wie dies häufig bei Personen zu beobachten ist, die aus ihrem ursprünglichen Lebensweg gerissen sind, durch Großsprechereien ein höheres Ansehen in ihrer Umgebung zu finden. Als sie dann den Ernst der Situation sah und sie die Sprengmittel und die Waffen zu Gesicht bekam, hat sie vor ihrer eigenen Courage Angst bekommen.

- 45 -

Sie hat es jedoch nicht gewagt, ihren Lebensgefährten, der offenbar auch Trinker und in diesem Zustande jähzornig ist, ernsthaft abzuhalten. Zu einer aktiven Handlung hat sie sich erst wieder aufraffen können, als sie Alkohol zu sich genommen hatte. Im alkoholisierten Zustand hat sie am 10.8.1968 um 14.00 Uhr angerufen. Als sie erkannte, daß der Anruf nicht ernst genommen wurde, hat sie nicht die Energie aufgebracht, nochmals die Anzeige zu erstatten. Erst als sie von den Sprengstoffanschlägen hörte, hat sie wieder in trunkenem Zustand, die Anzeige erstattet. Nach ihrer unwiderlegten Verantwortung wollte sie ihren Lebensgefährten vor der Begehung weiterer ähnlicher Handlungen abhalten, da sie fürchtete, daß er in Italien bei einer solchen Gelegenheit verhaftet und dann nicht mehr wiederkommen werde. Als nun die Staatspolizei zu ihr kam, hat sie ihre ursprüngliche falsche Bezichtigung des Engelke berichtet und den eigenen Lebensgefährten als Täter angegeben.

Eine eingehende Untersuchung ihrer Angaben führt somit zum Ergebnis, daß ihr zumindest in den wesentlichen Punkten Glauben geschenkt werden kann. Ihre Aussage allein wäre allerdings keine ausreichende Beweisgrundlage gewesen.

Edmund E m i n g e r:

Eminger leugnete bei seiner ersten Vernehmung am 13. August 1968 (Bd. I, S. 216) jede Tätigkeit in Südtirol. Nach Gegenüberstellung mit Brloh gab er zu, Brloh zu kennen und legte ein Geständnis ab (Bd. I, S. 217 ff). Nach seiner unwiderlegten Verantwortung hat er den Plan, einen Mast zu sprengen, erst in Südtirol gefaßt. Daß Brloh bereits Sprengstoff mit hatte, sei ihm nicht bekannt gewesen. Er nahm an, daß Brloh den Sprengstoff in Südtirol bekommen habe, da er einmal 20 Minuten allein in einem Lokal war. Vor dem Untersuchungsrichter (ONr. 14) bestätigte er in wesentlichen seine Angaben und gab an,

- 46 -

gemeinsam mit Brloh in Südtirol auf die Idee gekommen zu sein, zu sprengen. Woher Brloh den Sprengstoff hatte, habe Eminger nicht gewußt. Er habe vermutet, daß Brloh den Sprengstoff irgendwo in Südtirol beschafft habe. Er habe ihn aber nicht danach gefragt und Brloh habe ihm auch nichts über die Herkunft des Sprengstoffes gesagt (Bd. I, S. 165). Im übrigen schildert er übereinstimmend mit Brloh den Hergang des Sprengstoffattentates und gibt zu, aufgepaßt zu haben. An der Richtigkeit dieser Darstellung besteht kein Zweifel.

Der Verantwortung des Eminger, daß er aus politischer Überzeugung, um Südtirol zu helfen, gehandelt hatte, kann gefolgt werden. Wie er selbst angibt, ist es Tradition in seiner Familie, den Unterdrückten zu helfen. Darauf weist auch hin, daß sein Vater als überzeugter Kommunist in der "Roten Brigade" am spanischen Bürgerkrieg teilgenommen hat.

Eminger hat seine Tat erst nach Gegenüberstellung mit Brloh zugegeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob er tatsächlich nicht wußte, daß Brloh den Sprengstoff schon von Wien mitgebracht und von Klotz bekommen hat. Kein Glaube kann aber dem Angeklagten Eminger geschenkt werden, wenn er in der Hauptverhandlung (II. Bd. S. 261) behauptet, er bei der Übergabe des Sprengstoffes in Südtirol anwesend gewesen. Daß es sich hier lediglich um einen Versuch handelte Klotz und Vlasak zu entlasten, liegt auf der Hand. Die Spuren des Sprengstoffgenisches TNT, Hexogen in der gleichen Zusammensetzung wie in den Staubspuren konnten in der bei Brloh sichergestellten Blechwanne festgestellt werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich die getroffenen Feststellungen vor allem auf die glaubhafte Aussage des Angeklagten Brloh in der Voruntersuchung und zum Großteil auch in der Hauptverhandlung stützen. Auch die Angeklagten Purkarthofer, Hütter und Engelke bestätigten die Angaben Brloh's. Eminger hat in der

- 47 -

Voruntersuchung, teilweise, soweit es den Tathergang betrifft auch in der Hauptverhandlung in wesentlichen Punkten übereinstimmend mit Brloh ausgesagt. Auch Vlasak hat in der Voruntersuchung nach Gegenüberstellung die Richtigkeit der Angaben Brlohs zum Teil bestätigt. Wenn geringfügige Widersprüche über unwesentliche Details zwischen den Angaben Brlohs und den übrigen Aussagen bestanden, so sind diese teilweise auf Erinnerungsfehler zurückzuführen und teilweise darauf, daß die Angeklagten (vor allem in der HV) bestrebt waren, Vlasak und Klotz zu entlasten.

Die Feststellungen stützen sich ferner auf die vollständigen und widerspruchsfreien Gutachten der Sachverständigen Dr. Heinrich Neuninger und Ing. Massak, auf die verwiesen wird, und auf die Aussage der vernommenen Zeugen Haunold, Fürst, Liebhart, Gruber und Pölzl. Auf Grund der glaubhaften Aussagen dieser Zeugen steht fest, daß auf die Angeklagten kein unzulässiger Druck ausgeübt wurde und daß ihre Angaben richtig protokolliert wurden.

Zur Beurteilung der Frage, ob Notstand vorliegt, war ein kurz gefaßter historischer Überblick unerlässlich. ~~der-Geschichte-Südtirols-unerlässlich-~~ Bei den getroffenen Feststellungen, die im wesentlichen mit den Behauptungen der Angeklagten übereinstimmen, handelt es sich um historische Ereignisse der jüngeren Geschichte, die jeder intelligenten Person, die das Zeitgeschehen verfolgt, bekannt sind. Es handelt sich somit um Tatsachen, die den Schöffengericht bekannt sind, und die keines Beweises bedürfen (ÖJZ. 1948, ^{S. 119} Nr. 242, RZ. 1938, S. 23, Lohsing-Serini, österr. Strafprozeßrecht S. 273).

- 48 -

V. ./Rechtliche Beurteilung:

Zunächst war die Frage der Zuständigkeit des Schöffengerichtes zu untersuchen. Die Angeklagten haben aus politischen Motiven gehandelt. Ihre Anschläge verfolgten auch einen politischen Zweck, nämlich die Aufmerksamkeit der Welt auf die Zustände in Südtirol zu richten und Italien verhandlungsbereiter zu machen. Gemäß Artikel 91 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz hat das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken. Dieser Grundsatz ist im Sinne des Artikel 91 Abs. 2 und 3 Bundesverfassungsgesetz in weitem Umfang^{im} strafrechtlichen Verfahren verwirklicht worden. Gemäß Artikel 91 Abs. 2 BVG. entscheiden bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten (siehe auch Adamovich, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechtes, 4. Aufl., S. 218 und 219). Die Delikte, über die die Geschwornen zu entscheiden haben, sind in § 14 a Abs. 1 Ziff. 1 Strafprozeßordnung namentlich angeführt. Die Frage, was als politisches Verbrechen anzusehen ist, ist in der Verfassung nicht näher definiert. Auch der zitierte Kommentar gibt keine Begriffsbestimmung. Vor allem war es aber dem Gericht verwehrt, die Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze und somit der Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 14 a StPO. zu überprüfen (Art. 89 Abs. 1 BVG.). Nur der OGH wäre berechtigt die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen, wenn diese Frage eine Voraussetzung für sein Erkenntnis bildet (Art. 140, Abs. 1 BVG, siehe auch Lohsing-Serini, österr. Strafprozeßrecht S. 29, Roeder, Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechtes, S. 60). Sprengstoffverbrechen und auch Verstöße gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes können, da sie in § 14 a StPO. nicht aufgezählt sind, nur allenfalls infolge des der Tat

- 49 -

zugrundeliegenden Motivs und des damit verbundenen Zweckes relativ politische Delikte sein. Die Tathandlung der Angeklagten kann weder unter § 58 StG., weil diese Norm ausländische Staaten nicht schützt, noch unter § 66 Abs. 2 StG. subsumiert werden, weil gegenüber Italien Gegenseitigkeit weder verbürgt noch gesetzlich kundgemacht ist. Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz werden ebensowenig wie Übertretungen nach dem Waffengesetz vom Tatbild des Hochverrates konsumiert.

Nach dem in § 36 StG. normierten Personalitätsprinzip sind strafbare Handlungen österreichischer Staatsbürger im Ausland in Österreich nach österreichischem Recht strafbar. Nach dem Territorialitätsprinzip (§ 37 StG.) sind strafbare Handlungen von Fremden strafbar, sofern sie im Österr. Staatsgebiet begangen wurden. Auch Klotz hat die Tathandlung im Inland gesetzt. Ohne Bedeutung ist, daß der Erfolg im Ausland eintreten sollte. Da die inländische Strafgewalt gegeben ist, erstreckt sich der Schutz des Gesetzes auch auf Angriffe gegen das Eigentum und gegen die der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen eines fremden Staates. Der politische Zweck tilgt in einem solchen Fall nicht den Verbrechenscharakter. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH (SSt V/9, ÖJZ 1964, S. 133/96, ÖJZ 1967, S. 470/338 und ÖJZ 1967, S. 640/446) ist somit die Zuständigkeit des Schöffengerichtes gegeben, da die Tat gemäß § 14 a StPO. ist die Anklage maßgeblich nicht mit einer strengeren Strafe als mit 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist.

Wolfgang Brloh hat die Pistole 08 im November 1967 gekauft und seither besessen. Auf Grund der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 Waffengesetz 1967 ist der Besitz der Pistole seit 1.1.1968 strafbar, da er keine Waffenbesitzkarte und keinen Waffenpaß hat. Er hat diese Faustfeuerwaffe in der Zeit von 9.8.1968 bis 11.8.1968 auch geführt. Nach § 5 Waffengesetz genügt hiezu, daß er die

- 50 -

Waffe bei sich hatte, wobei die Ausnahmeregel des Abs. 2 dieser Gesetzestelle nicht Platz greift. Stahlrute und Springmesser zählen zu den in § 11 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 Waffengesetz 1967 verbotenen Waffen. Diese Waffen hat der Angeklagte Brloh im Juli 1968 in München erworben und seither unbefugt besessen.

Georg Klotz besaß einen Trommelrevolver, Kal. 7 mm. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieser Trommelrevolver in Sinne des § 1 des Waffengesetzes seinem Wesen nach bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen. Der Grad der Einsatzfähigkeit und der Zustand des Gegenstandes ist für seine Qualifikation als Waffe ohne Bedeutung. Auch schadhafte und nicht funktionierende Waffen sind Waffen in Sinne des Waffengesetzes, sofern auf solche Gegenstände die für den Begriff der Waffe maßgeblichen Merkmale zutreffen (Erläuterungen 3 zu § 1 "Juridica" Kurzkomentare, Waffengesetz 1967, herausgegeben von Dr. Karl Czeppan und Dr. Rudolf Szirba). In übrigen war diese Waffe, wenn auch eingeschränkt, funktionsfähig, wie die Schußproben bewiesen haben. Es ist, wenn vielleicht auch schwer, Munition für diese Waffe erhältlich. Es handelt sich um eine Schußwaffe und zwar um eine Faustfeuerwaffe in Sinne des § 3 Waffengesetz.

Wolfgang Brloh und Georg Klotz verantworten daher den Übertretungstatbestand nach § 36 Abs. 1 lit. a Waffengesetz 1967, Brloh auch nach § 36 Abs. 1 lit. b Waffengesetz 1967.

Wolfgang Brloh hat die beiden Sprengstoffanschläge am 22.6. und 11.8.1968 vorher mit Klotz und Vlasak verabredet (Komplott). Der Täter, der nach Verabredung mit anderen auch bei der Tatausführung mitwirkt, ist aber nur nach der Bestimmung über die Ausführung der Tat nach § 4 Sprengstoffgesetz zu bestafen (siehe Stooss, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes, Ausgabe 1910, S. 424,

- 51 -

Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 2. Auflage, II. Bd., besonderer Teil, S. 509, Finger, Das Strafrecht, II. Bd. Ausg. 1914, S. 660). Wolfgang Brloh hat somit den Verbrechenstatbestand nach § 4 Sprengstoffgesetz erfüllt.

Mittäter sind mehrere Personen, die im gemeinsamen bösen Vorsatz unmittelbar an der Ausführung der den strafbaren Tatbestand bildenden Handlungen zusammenwirken (SSt XI/14). Nicht jeder einzelne der Mittäter muß den ganzen strafbaren Tatbestand setzen. Der Aufpasser, der im Einverständnis mit dem Täter unmittelbar am Tatort bei der Tat anwesend ist, haftet somit als Mittäter und nicht als Gehilfe (SSt XXII/59, ÖJZ 1967/ 573, 41 S. 579/41 u. a.). Die Angeklagten Purkarthofer und Eminger waren daher ebenfalls nach § 4 Sprengstoffgesetz schuldig zu sprechen.

Die Angeklagten Georg Klotz und Wolfgang Vlasak haben mit Brloh den Sprengstoffanschlag verabredet, ohne an der unmittelbaren Ausführung der Sprengstoffanschläge mitzuwirken. Sie haben außerdem den Sprengstoff und die Zündvorrichtung und Klotz auch noch Geld zur Verfügung gestellt. Diese Vorbereitungshandlungen gehen jedoch in den Verbrechenstatbestand nach § 5 Sprengstoffgesetz (Verabredung) auf.

Die Angeklagten Harald Engelke und Hermine Hütter verantworten den Verbrechenstatbestand nach § 9 Sprengstoffgesetz. Beide haben von den geplanten Sprengstoffanschlägen in Südtirol in der Nacht vom 11.8.1968 schon am 8.8. und 9.8.1968 Kenntnis gehabt. Engelke hat es überhaupt unterlassen, den Sprengstoffanschlag der Behörde anzuzeigen. Hermine Hütter hat diese Anzeige viel zu spät erstattet. Mit dem telefonischen Anruf am Samstag den 10.8.1968 um 14.00 Uhr hätte sie sich nicht ~~darin~~ zufriedengeben dürfen, da sie erkannt hat, daß der Polizeibeamte die Anzeige nicht entgegennahm. Sie hätte wegen der Wichtigkeit ihrer Mitteilung unbedingt entweder persönlich oder telefonisch die Anzeige wieder-

- 52 -

holen müssen. Der Anruf erfolgte auch zu spät, weil die beiden Attentäter ja schon in der Früh des 10.8.1968 abgefahren waren und keine Gewähr bestand, daß sie an der Grenze ergriffen werden können. Die Täter hätten ja auch in Abänderung ihres ursprünglichen Planes unter Umgehung des Zollamtes die Grenze zu Fuß überschreiten können.

Die Angeklagten berufen sich auf Notstand in Südtirol. Sie machen somit den Schuldaußschließungsgrund des unwiderstehlichen Zwanges nach § 2^{lit} StG. geltend.

Übergesetzlicher Notstand rechtfertigt die Rettung eines eindeutig höherwertigen Gutes auf Kosten eines geringeren (Nowakowski, Das Österr. Strafrecht in seinen Grundzügen, S. 61, Rittler, Lehrbuch des Österr. Strafrechtes I/S. 142 ff u. andere). Die Ausübung des Notrechtes ist dann, wenn kein anderer schonenderer Weg möglich ist, zulässig (Rittler a. a. o. S. 145, siehe auch die bei Kaniak zu § 2 StG. unter Nr. 75 bis 77 abgedruckten Entscheidungen).

Der sogenannte übergesetzliche Notstand, liegt nur vor, wenn die Anschläge in Südtirol in Angesicht einer gegenwärtigen dringenden, nicht anders abwendbaren Gefahr für ein Rechtsgut der Südtiroler begangen worden wären, um diese Gefahr von der Südtiroler Volksgruppe abzuwenden, wobei die so verteidigten Interessen gegenüber ^{den} durch die verletzten Straftatbestände geschützten Interessen erheblich überwiegen müssen. Das wesentliche Anliegen der Rechtsordnung ist die Erhaltung des Rechtsfriedens. Ein Eingriff in ein von der Rechtsordnung ausdrücklich geschütztes Rechtsgut kann nur in Ausnahmefällen schwerer Not gebilligt werden. Die Notstandslage wäre nur gegeben, wenn eine im hohen Maße begründete Befürchtung besteht, die Abwehr werde zu spät kommen, wenn nicht auf der Stelle gehandelt wird. Die Gefahrenlage muß sich bis zu einem nicht mehr erträglichen Gipfelpunkt gesteigert haben.

- 53 -

In einem solchen Ausmaß sind die Rechte der Südtiroler Volksgruppe, sowie ihre gesamte politische und soziale Lage nicht gefährdet. Wesentliche Forderungen der Südtiroler sind bereits durchgesetzt. Insbesondere ist die Gleichstellung der Sprache im amtlichen Verkehr und der Schulunterricht in deutscher Sprache gewährleistet. Die für den Bestand der Südtiroler Volksgruppe in besonders hohem Maße drohende Gefahr der Überfremdung durch eine forcierte Einwanderung von Italienern nach Südtirol ist seit 1961 zumindest nicht mehr akut, da seit diesem Zeitpunkt die Einwanderung gestoppt, ja sogar der Anteil der Italiener in Südtirol rückläufig ist. Die Gewaltanwendung war aber auch deswegen nicht gerechtfertigt, weil noch nicht alle Mittel im Sinne der Empfehlung der Vereinten Nationen ausgeschöpft sind, um das Unrecht in Südtirol zu bekämpfen. Die diplomatischen Verhandlungen dauern noch an. Wenn sie auch äußerst zäh verlaufen, so waren sie doch schon in einigen wesentlichen Punkten von Erfolg begleitet.

Auch das Recht auf Selbstbestimmung bzw. das Recht zum Widerstand gegen eine Unrechtsherrschaft könnte nur unter den Gesichtspunkt des übergesetzlichen Notstandes eingeordnet werden. Ein "Widerstandsrecht" kann nur als äußerstes Mittel, nach Ausschöpfung aller verfügbaren Möglichkeiten und in Fällen offenkundigen äußersten staatlichen Unrechtes anerkannt werden. Schließlich darf sich dieser Widerstand gegen niemand anderen als gegen die Urheber des staatlichen Unrechtes selbst richten. Wenn auch die im Gruber-de-Gasperi Abkommen gewährte Autonomie nicht erfüllt wurde und somit völkerrechtliches Unrecht vorliegt, ist die Durchsetzung dieses Rechtes mittels Gewalt und Terror, der sich bei Anschlägen der gegenständlichen Art auch gegen unbeteiligte Unschuldige richtet, nur zulässig, wenn keine andere Möglichkeit mehr gegeben erscheint. Die Anrufung der Gewalt ist schon durch Artikel II, Abs. 4 der Satzung

- 54 -

der Vereinten Nationen untersagt. Die Lage der Südtiroler Volksgruppe ist heute nicht derart, daß ihr Bestand in einer solchen Weise bedroht wäre, daß Sprengstoffanschläge als angemessenes Mittel zur Abwehr dieser Gefahr hingenommen werden müßten. Außerdem wäre das Widerstandsrecht durch die Grundsätze der Güterabwägung eingeschränkt (siehe hierzu auch die zutreffenden Ausführungen des deutschen Bundesgerichtshofes vom 12.10.1965, NJW 1966, Heft 7, S. 310).

Ob in den Jahren der faschistischen Unterdrückung, allenfalls in den Jahren der forcierten Italienisierung bis 1959 bzw. 1961 die Voraussetzungen des Widerstandsrechtes, also der Notstand gegeben war, hat dieses Gericht nicht zu beurteilen. Für das Jahr 1968 müssen jedenfalls diese Voraussetzungen verneint werden.

Den Angeklagten kann zugebilligt werden, daß sie auf Grund ihrer politischen Überzeugung irrtümlich der Meinung waren, sie seien zur Anwendung von Gewalt berechtigt. Dieser Irrtum erstreckte sich jedoch nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse. Diese waren den Angeklagten bekannt. Der Irrtum bezog sich nur auf die rechtliche Beurteilung, ob das den Südtirolern noch inner angetane Unrecht zu den Gewaltakten berechtigt. Es liegt somit nicht ein Tatirrtum, sondern ein Rechtsirrtum über eine Norm des Strafgesetzes (§ 2 ^{StG} g) vor, der sie nicht entschuldigt (§ 3 ^{StG} g). Die in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträge mußten aus den in Beschluß angeführten Gründen abgewiesen werden. Ergänzend ist noch zu bemerken, daß die über das Beweisthema, Notstand in Südtirol, angeführten Zeugen auch deswegen nicht zu vernehmen waren, weil die behaupteten Tatsachen die rechtliche Schlußfolgerung eines Schuldaußschließungsgrundes nach § 2 g StG nicht zulassen.

Die Angeklagten waren wie im Spruche schuldig zu sprechen. Brloh, Eminger und Purkarthofer waren nach dem ersten Strafsatz des § 4 Sprengstoffgesetzes zu bestrafen. Bei dem ersten Sprengstoffanschlag am 22.6.1968 auf einen Mast der elektrischen Oberleitung der Eisenbahnstrecke

- 55 -

Bozen-Verona bei Branzoll blieb es beim Versuch. Beim Anschlag vom 11.8.1968 auf einen Telefonmast bei Brixen, ist Schaden nur in einer Höhe von rund S 3.200,-- entstanden. Eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung fremden Eigentums in größerer Ausdehnung liegt somit nicht vor.

Auch die Angeklagten Klotz und Vlasak sind nach der ersten Strafstufe des § 5 Sprengstoffgesetzes zu bestrafen. Bei dem zweiten Anschlag lag eine besondere Gefährlichkeit des Unternehmens nicht vor. Der Mast stand nur eineinhalb Meter neben der Straße, doch wurde die Explosion absichtlich für 1.00 Uhr in der Nacht, also zu einem Zeitpunkt angesetzt, in dem auf der Straße kein Verkehr herrscht, und daher Menschenleben voraussichtlich nicht in Gefahr gebracht werden konnten. Die Sprengladung wurde auch absichtlich frei neben dem Telefonmast gelegt und nicht eingedämmt, wodurch die Sprengwirkung verringert wurde. Der Telefonmast wurde zwar beschädigt, es wurde jedoch nicht einmal die Telefonverbindung unterbrochen.

Die Sprengung eines Oberleitungsmastes der Eisenbahnlinie Bozen-Verona müßte hingegen als gefährlich angesehen werden. Selbst wenn durch die Sprengung, wie beabsichtigt, der Strom ausfallen sollte, bestand für Insassen der Züge, die gerade zufällig die Gefahrenstelle passierten, die große Wahrscheinlichkeit einer Verletzung oder Tötung. Durch die Wahl des Zeitpunktes konnte das Passieren eines Zuges nicht ausgeschlossen werden. Mit Verspätungen muß gerechnet werden. Im Fahrplan nicht aufscheinende Lastzüge können um diese Zeit durchfahren. Selbst wenn der Mast nicht auf die Bahnlinie gefallen wäre, bestand die Gefahr, daß durch herabhängende Drähte Personen im Führerhaus verletzt oder getötet werden. Vlasak und Klotz haben mit Brloh genaue Einzelheiten der Sprengstoffanschläge nicht besprochen. Die Ausführung und die Wahl des Objektes blieben vielmehr Brloh überlassen. Es ist somit der Nach-

- 56 -

weis nicht zu erbringen, daß Klotz und Vlasak die besondere Gefährlichkeit des Sprengstoffanschlages bei Branzoll in Kauf genommen haben.

VI./ Strafzumessung:

Bei der Strafbemessung hat das Gericht bei

Wolfgang B r l o h

als m i l d e r n d angesehen, weil
daß er aus Idealismus ,um Südtirol zu helfen ,
gehandelt hat,
daß es in einem Fall beim Versuch geblieben ist,
das Geständnis in der Voruntersuchung, das zur
Überführung der Mittäter führte,
als e r s c h w e r e n d
die Wiederholung der Tat,
das Zusammentreffen mit einer Übertretung
und der Besitz mehrerer Waffen.

Bei Alois P u r k a r t h o f e r hat das Gericht

als m i l d e r n d
das Geständnis in der Voruntersuchung, das zur Über-
führung von Mittätern führte,
die nur entfernte Mitwirkung an der Tat,
das uneigennütziges Motiv,
als e r s c h w e r e n d
keinen Umstand (die Vorstrafen sind nicht einschlägig)
gewertet.

Bei Wolfram V l a s a k war

m i l d e r n d
der untadelhafte Wandel,
daß er aus Idealismus, um Südtirol zu helfen gehandelt
hat,
die Abhängigkeit von Georg Klotz, den er bewundert,
e r s c h w e r e n d
war die Wiederholung der Tat.

- 57 -

Bei Georg Klotz war
mildern d,
daß er aus Idealismus ,un seinem Heimatland Südtirol
zu helfen gehandelt hat,
das schwere persönliche Schicksal,
erschwerend
seine Eigenschaft als Rädelsführer (§ 44 e a StG.),
die Wiederholung der Tat,
und das Zusammentreffen mit einer Übertretung
(der Schuldgehalt der Übertretung war allerdings
geringfügig).
Die Vorstrafe ist bereits tilgbar und war daher
als erschwerend nicht zu werden. Der Milderungsgrund
des untadelhaften Wandels kam Klotz allerdings nicht
zugute, da die Vorstrafe einschlägig war.

Bei Leopold Harald Engleke war
mildern d
der untadelhafte Wandel,
das Geständnis in der Voruntersuchung,
erschwerend
war kein Umstand.

Bei Hermine Hüttner war
mildern d
das Geständnis,
der Umstand, daß einer der Täter der eigene
Lebensgefährte war,
ferner daß sie die Anzeige, wenn auch verspätet ,
erstattete,
erschwerend
war kein Umstand.
Auch bei ihr waren die nicht einschlägigen Vorstrafen
nicht als erschwerend zu werten.

- 58 -

Bei Edmund Eminger war
mildern d,
daß er aus Idealismus, um Südtirol zu helfen, ge-
handelt hat,
das Geständnis im Vorverfahren
und der Umstand, daß es beim Versuch geblieben ist,
erschwerend
war kein Umstand.

Bei der Strafzuessung hat das Gericht berück-
sichtigt, daß die Täter bemüht waren, eine Verletzung
von Menschen zu vermeiden. Der Umstand, daß dennoch
eine Verletzung von Menschen möglich war, ist den
Tatbeständen nach dem Sprengstoffgesetz wesensgenäß
und der Grund der hohen Strafdrohungen dieses
Gesetzes. Eine große Gefährdung, die die Anwendung
der höheren Strafstufe bzw. des höheren Strafsatzes
rechtfertigt, war jedenfalls auszuschließen.

Besonders bei Klotz fielen die persönlichen
Milderungsunstände ins Gewicht. Andererseits mußte
aber bei der Strafbemessung berücksichtigt werden,
daß Klotz das Haupt dieser Gruppe Freiheitskämpfer
war. Bei ihm liefen alle Fäden zusammen. Er verschaffte
den Sprengstoff, ohne den diese Tat gar nicht ausge-
übt werden konnte. Eine Anstiftung konnte jedoch nicht
nachgewiesen werden.

Bei Brloh und Klotz war die Strafe unter Bedacht-
nahme auf § 35 StG. zu verhängen.

Bei den Angeklagten Brloh, Vlasak, Klotz und Eminger
trafen sehr wichtige und überwiegende Milderungsun-
stände zusammen. Gemäß § 265 a StPO. wurde daher die
Strafe unter dem gesetzlichen Strafraumen ausgemessen.

Bei Engelke und Hütter lagen mehrere, und zwar solche
Milderungsgründe vor, die mit Grund eine Besserung
der Angeklagten erwarten lassen. Das ao. Milderungsrecht
nach § 54 StG. wurde angewendet.

- 59 -

Bei Engelke wurde gemäß § 55 StG. auch auf die Sorgspflicht Bedacht genommen, die Strafe herabgesetzt und entsprechend verschärft.

Die verhängten Strafen erschienen somit den Verschulden der Angeklagten angemessen.

Eine bedingte Verurteilung war bei den Angeklagten 1) bis 4) und 7) schon nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 ausgeschlossen. Bei Hermine Hütter war eine bedingte Verurteilung wegen ihrer zahlreichen Vorstrafen nicht möglich. Aber auch die Persönlichkeit des Leopold Harald Engelke bot keine Gewähr, daß die bloße Androhung der Strafe genügen wird, ihm vor der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten.

Genäß § 389 StPO. waren sämtliche Angeklagte zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens zu verurteilen.

Gen. § 55 a StG. wurde den Angeklagten 1.)-5.) und 7.) die Verwahrungs- und Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.

Genäß § 39 Abs. 1 lit. a WaffenGes. mußten die in Spruch angeführten Waffen für verfallen erklärt werden.

Von Amts wegen hat das Gericht die Frage geprüft, ob eine Landesverweisung über Klotz auszusprechen wäre. Nach § 11 Sprengstoffgesetz ist die Landesverweisung obligat, wenn die Tat von Ausländern begangen wird, jedoch nur, wenn der Täter nach den §§ 4, 6 oder 8 Sprengstoffgesetz schuldig gesprochen wird. Ein Schuldspruch nach diesen Gesetzesstellen erfolgte jedoch bei Klotz nicht. Im übrigen hat der Senat die Meinung vertreten, daß auch eine Landesverweisung nach § 25 StG. nicht in Betracht kommt, da bei Südtirolern auf ihr Ansuchen so vorzugehen ist, wie wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben oder die österreichische Staatsbürgerschaft am 27. April 1945 erworben hätten (Beschuß der provisorischen Staatsregierung vom 27. August 1945 und Ministerratsbeschuß

- 60 -

von 31. Dezember 1957). Alle Voraussetzungen dieser Bestimmungen lagen vor. Klotz war in Südtirol heimatberechtigt. Er war nichtitalienischer Zunge. Er mußte in Durchführung der Umsiedlungsaktion des Jahres 1939 aus der Heimat auswandern, er (bzw. sein Vater) hat nämlich für Deutschland optiert. Klotz wurde zur ehemaligen deutschen Wehrmacht einberufen. Er hat seinen Wohnsitz in Österreich genommen und bis zum 27. April 1945 aufrecht erhalten. Der Wohnsitz wird zwar nicht durch die Garnison bestimmt (§§ 66, 68 ZPO., Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, I, S. 373), wohl aber hat er in Nordtirol Aufenthalt genommen. Es ist unwiderlegt, daß er die Absicht hatte, seinen ständigen Aufenthalt in Österreich zu nehmen. Daß er durch die Einberufung zur Wehrmacht nur relativ kurze Zeit an diesem Ort wohnen konnte, ist ohne Bedeutung. In der Zeit des NS-Regimes wurde Klotz die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Die Voraussetzungen des § 7 Verbotsgesetz trafen auf ihn nicht zu. Er hat nur eine Verurteilung erlitten, die bereits tilgbar ist. Klotz hat einen Antrag gestellt, festzustellen, daß er als Südtiroler im Sinne der zitierten Bestimmung anzusehen ist. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden (siehe auch RZ 1957, S. 161). Eine, von der Staatsanwaltschaft gar nicht beantragte, Landesverweisung, wurde daher nicht ausgesprochen.

Landesgericht für Strafsachen Wien
Wien 8., Landesgerichtsstrasse 11,
G.Abt. 6 c, an 14. Oktober 1968.

Dr. Herbert Kral
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Leiter der Geschäftsabteilung:

Urteilsübersicht:

Seite	
1	<u>Urteilkopf</u>
3	<u>Urteilsspruch</u>
6	Strafausspruch
8	<u>Entscheidungsgründe</u>
8	I. Persönliche Verhältnisse der Angeklagten
15	II. Geschichtlicher Überblick
21	III. Feststellungen zu den Urteils- fakten
30	IV. Beweiswürdigung
48	V. Rechtliche Beurteilung
52	Notstand
56	VI. Strafzumessung